

Die Wiederherstellung der Gleichgewichtsordnung in Europa durch den Wiener Kongreß*)

Dr. Joachim von Elbe

Die heute allgemein gewordene Erkenntnis, daß der Vertrag von Versailles nicht geeignet ist, ein friedliches Nebeneinander der europäischen Staaten zu gewährleisten und somit auf längere Dauer das Statut Europas zu bilden, hat die Aufmerksamkeit auf frühere Versuche dieser Art gelenkt, insbesondere auf den Wiener Kongreß, der, was seinen Anlaß und seine Aufgabe anlangt, aus der neueren Geschichte am ehesten mit der Pariser Friedenskonferenz von 1919 verglichen werden kann. Auch damals handelte es sich um die Wiederherstellung der Staatenordnung Europas nach einer bis dahin beispiellosen Vernichtung festgewurzelter, überkommener Formen staatlichen Zusammenlebens. Bei einem Vergleich mit der Versailler Ordnung wird man das

*) Quellen und Literatur (außer den im Text genannten Schriften): Angeberg, *Le Congrès de Vienne et les Traités de 1815*. Paris 1864; Klüber, *Akten des Wiener Kongresses* Bd. 1—9; Ders., *Übersicht der dipl. Verhandlungen d. Wiener Kongresses*, Frankfurt 1816; De Flassan, *Histoire du Congrès de Vienne*. Paris 1829 (2 Bde.); Capefigue, *Le Congrès de Vienne dans ses rapports avec la circonscription actuelle de l'Europe*, Paris 1847; dasselbe deutsch: 1814 und 1815. Der Wiener Kongreß und das heutige Europa. Grimma 1847; Duriez, *Les principes de l'annexion dans les traités de 1815* (Thèse). Paris 1905; De Pradt, *Du Congrès de Vienne* (Paris 1815); Treitschke, *Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert*. (Ausgabe Hendel 1927) Bd. I S. 358 ff.; Sbrink, *Metternich*. 2 Bde.; *Mémoires du Prince de Talleyrand*, publiés par le Duc de Broglie (Tomes II. III); A. Fournier, *Zur Vorgeschichte des Wiener Kongresses* (Historische Studien und Skizzen, 2. Reihe 1908. S. 290 ff.); W. Kohlschmidt, *Die sächsische Frage auf dem Wiener Kongreß* (1930); Ter Meulen, *Der Gedanke der internationalen Organisation in seiner Entwicklung*. Haag 1929 (Bd. II S. 121 ff.); Heeren, *Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems*. Göttingen 1819; Gruber, *Internationale Staatenkongresse und Konferenzen* (Berlin 1918); Webster, *The Congress of Vienna* (Peace Handbooks Nr. 153); Satow, *International Congresses* (Peace Handb. Nr. 151); Dupuis, *Le principe d'équilibre et le concert européen*. Paris 1909; Ders., *La politique internationale de l'Europe* (Centre européen de la Dotation Carnegie, Cours 1928/29 5a—5b); Høijer, *La théorie de l'équilibre et le droit des gens*. Paris 1917 (insbes. S. 46—60); Donnadieu, *Essai sur la théorie de l'équilibre*. Paris 1900 (insbes. S. 109 ff.); Stieglitz, *De l'équilibre politique, du légitimisme et du principe des nationalités*. Paris 1893; Cristofanetti, *Teoria e storia dell'equilibrio politico*. Roma 1890; Orsi, *Dal Congresso di Vienna alle rivoluzioni del 1830* (In: *L'Europa nel secolo XVIII*. Padova 1925).

ungünstige Urteil über den Wiener Kongreß, das aus politischen Gründen das ganze XIX. Jahrhundert beherrscht hat, nicht mehr aufrecht erhalten können. Im Gegensatz zum Versailler Diktat, dessen Vorbereitung jedes schöpferische Prinzip, ja jeden leitenden Gedanken und selbst einen einheitlichen Plan vermissen läßt¹⁾, wenn man nicht die Verewigung des Gegensatzes zwischen Siegern und Besiegten als solchen bezeichnen will, war bei den im Spätherbst 1814 in Wien versammelten Fürsten und Staatsmännern der Gedanke ausschlaggebend, die europäische Staatenwelt als ein in seinen einzelnen Teilen harmonisch gegliedertes und ausgeglichenes Ganze wiederherzustellen, eine Absicht, die sowohl in den diplomatischen Urkunden dieser Zeit wie in dem Gesamtwerk des Kongresses und in zahlreichen Sonderabmachungen zwischen den am Kongreß beteiligten Staaten zum Ausdruck kommt. Zugleich zeigt eine Analyse des vom Wiener Kongreß angewendeten Verfahrens und der seinen Entscheidungen zugrunde gelegten Prinzipien, welche Grundsätze zu befolgen sind, um einer Regelung des Gebietsstatuts in Europa Festigkeit und Dauerhaftigkeit zu verleihen^{1a)}.

I. Politische Grundlagen

Seitdem mit der Auflösung der alten Lehnordnung Europas gegen Ende des XV. Jahrhunderts auch die Machtstellung des Deutschen Kaisers als regelnde und entscheidende Instanz über den Staaten immer mehr verfiel und die nach Überwindung des Feudalsystems in der fürstlichen Gewalt gesammelten inneren Kräfte der Staaten nach Ausdehnung drängten²⁾, hatten die Staatsmänner Europas nach einem regulierenden Prinzip gesucht, das ähnlich wie einst die Universalidee des römischen Weltreiches den Frieden erhalten und dem Machtstreben der einzelnen Staaten im Interesse aller Schranken setzen sollte. Man fand es in der Forderung, jeder Staat dürfe nur soviel Macht besitzen, daß er weder einzeln noch in Verbindung mit anderen der Unabhängigkeit seiner Nachbarn gefährlich werden könne. So entstehe ein Zustand des Gleichgewichts der politischen Kräfte, der alle Staaten vor der Unterdrückung durch einen einzelnen bewahre³⁾.

¹⁾ W. Ziegler, Versailles, (Hamburg 1933) S. 257; Nicolson, Peacemaking 1919, (London 1933) S. 95, 101 ff., 109 ff.

^{1a)} Bei den Versuchen, die Pariser Friedenskonferenz von 1919 zu organisieren, hat man auch — allerdings ohne sichtbaren Erfolg — das Beispiel des Wiener Kongresses herangezogen, wie Hunter Miller, My Diary at the Conference of Paris, Bd. II S. 4, durch den Abdruck verschiedener Denkschriften nachweist. S. a. Nicolson, S. 31.

²⁾ Koch, Abrégé de l'Histoire des Traités de Paix. (Basel 1796) Einleitung Seite 2.

³⁾ Vgl. von neueren Schriften über die Theorie des Gleichgewichts die zusammenfassenden »Untersuchungen über das Europäische Gleichgewicht« von Constantin Frantz (Berlin 1859). Über die Gleichgewichtsidee als eine seit dem 16. Jahrhundert alle Gebiete menschlichen Geisteslebens beherrschende Vorstellung: C. Schmitt, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus S. 50; ähnlich Sbrik, a. a. O. Bd. I, S. 89.

Wenn auch nach Ratzel überall da, wo mehrere Staaten aneinanderstoßen, das Streben nach gegenseitigem Ausgleich als »mächtiges Bildungsprinzip im Größenwachstum der Staaten« gewissermaßen gesetzmäßig wirkt und keine diplomatische Erfindung ist ⁴⁾, so ist doch das Prinzip des Gleichgewichts in jahrhundertelangen Bemühungen zum positiven System des staatlichen Zusammenlebens an Stelle des mittelalterlichen Ideals der Universalherrschaft entwickelt und in der Doktrin des 17. und 18. Jahrhunderts zur Maxime des bewußten staatlichen Handelns erhoben worden ⁵⁾. Ursprünglich war die Idee vom Gleichgewicht der Kräfte nur eine sinnlich-mechanische Anschauung vom politischen Zustand Europas, den man sich unter dem Bilde einer Waage vorstellte, deren beide Schalen die jeweils mächtigsten Staaten verkörperten, die von einem dritten Staat im Gleichgewicht gehalten wurden. So wurden im 16. Jahrhundert die Kräfte Frankreichs und Spaniens durch Venedig ausbalanciert ⁶⁾. Später war es England, das zwischen Frankreich und Österreich den Ausgleich herstellte. Dieser Gleichgewichtszustand erschien als die sicherste Gewähr für die Erhaltung der jeweiligen Machtstellung der großen Staaten und für die Freiheit der kleineren. Es entsteht die Gleichgewichtspolitik, die das 17. und 18. Jahrhundert beherrscht. Der Kampf Frankreichs gegen Habsburg wird in der öffentlichen Meinung Europas mit der Bedrohung des Gleichgewichts durch Österreich-Spanien moralisch gerechtfertigt; als Österreich am Boden liegt und von Frankreich her die Gefahr des Übergewichts droht, wird von der unterlegenen Partei die europäische Öffentlichkeit darüber aufgeklärt, daß man sich »über die Seite der politischen Waage geirrt habe, deren Gewicht man vermehren mußte« ⁷⁾. So gibt es eine europäische Politik, die sich unter dem Schlagwort des bedrohten Gleichgewichts gegen den jeweils stärksten richtet.

Im 18. Jahrhundert vollzieht sich unter den Wirkungen des rationalistischen Zeitgeistes die Wandlung der Gleichgewichtsidee vom diplomatisch-taktischen Mittel der Staatenpolitik zum Grundsatz des Völkerrechts ⁸⁾. Es gibt ein allgemeines öffentliches Interesse aller

4) Politische Geographie (3. Aufl. bearb. von Oberhummer, 1923, S. 174 ff.). S. a. Stegemann, Deutschland und Europa (Berlin 1932) S. 261. C. Frantz, a. a. O. S. 433: „Die Idee eines Gleichgewichts der Mächte beruht auf einer inneren Wahrheit, welche sich durch das Nebeneinanderbestehen unabhängiger Staaten ganz von selbst aufdrängt.“

5) Vgl. zum Folgenden E. Kaeber, Die Idee des europäischen Gleichgewichts in der publizistischen Literatur vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts (Berlin 1907).

6) Kaeber, S. 21.

7) Siehe die bei Kaeber, S. 48 zitierte Schrift des österreichischen Staatsmannes Franz Paul von Lisola, *Le bouclier d'etat et de justice*. 1667.

8) Insbesondere bei Kahle, *Commentatio juris publici de trutina Europae quae vulgo appellatur, Die Ballance von Europa*. Göttingen 1744. (Französ. Übers. v. Formey,

europäischen Staaten, die als »corps général« untereinander in einem inneren Zusammenhang stehen⁹⁾. Dieses Interesse ist die Erhaltung des Friedens und die gegenseitige Sicherung der Freiheit und Unabhängigkeit durch das Gleichgewicht der politischen Macht. Dem allgemeinen Interesse sind die partikularen Interessen untergeordnet, insbesondere das Streben des einzelnen Staates nach Erweiterung seiner Macht. Dem Recht des einzelnen steht das »droit de convenance« der Gesamtheit entgegen, d. h. das Recht aller europäischen Mächte, Europa so einzuteilen, wie sein Glück und seine Wohlfahrt es verlangen¹⁰⁾. Aus dem allgemeinen Satz, daß das Recht der Gesamtheit demjenigen des Einzelnen vorgeht, leiten sich folgende Grundsätze ab:

Die Staaten haben nicht nur das Recht, sondern sie sind gleichzeitig gegenseitig verpflichtet, für die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens, d. h. des politischen Gleichgewichts zu sorgen. Sie müssen sich daher jedem Versuch eines Staates widersetzen, das Gleichgewicht durch Ausdehnung seiner Macht zu stören¹¹⁾. Das geschieht, indem sich die durch eine Großmacht bedrohten Staaten zu einem Bunde zusammenschließen, Schutzmauern (Barrieren) gegen ehrgeizige Pläne der Eroberer aufrichten¹²⁾ und einen die Forderungen des Gleichgewichts berücksichtigenden Frieden schließen¹³⁾. An der vertragsmäßigen Konsolidierung des Gleichgewichtszustandes haben alle Staaten mitzuwirken, indem auf einem gemeinsamen Kongreß die partikulären mit den allgemeinen Interessen ausgeglichen werden¹⁴⁾. Kriege, die gegen eine Macht unternommen werden, von der mit Gewißheit eine bevorstehende Verletzung des Gleichgewichts zu be-

La balance de l'Europe considérée comme la règle de la paix et de la guerre. Berlin und Göttingen 1744). Vgl. ferner die bei Kaerber S. 145 Anmerkung 1 angeführten Schriftsteller und die a. a. O. S. 92 f. besprochene anonyme französische Flugschrift aus dem Jahre 1733. Ferner Stieglitz a. a. O. S. 113 ff.

9) Koch, a. a. O. S. 1; Maubert, *Politique Danois* (Kopenhagen 1759), zitiert bei Kaerber S. 128; Günther, *Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten* (Altenburg 1787). Erster Teil. S. 328, 332, 338.

¹⁰⁾ Meinecke, *Die Idee der Staatsräson*. 3. Aufl. S. 322 f.; Sbrink, I S. 89 f.

¹¹⁾ Günther, a. a. O. S. 361. Die Nationen sind »zur Erhaltung des Gleichgewichts berechtigt und verbunden«. Ferner Stieglitz S. 115 »Chaque Prince a donc le droit et le devoir de s'opposer à une extension de son voisin«. Constantin Frantz, a. a. O. S. 16 f., stellt im Anschluß an Fénelon, *Examen de la conscience sur les devoirs de la royauté* (»L'humanité met un devoir mutuel de défense du salut commun entre les nations voisines contre un état voisin qui devient trop puissant«) fest, daß »der Widerstand gegen die Fortschritte einer übergroßen Macht als ein Recht gelten müsse, nämlich als ein Notrecht, und daß diesem Recht die Pflicht korrespondiert, welche jeder unabhängige Staat hat, sich einer etwaigen Koalition gegen eine solche gefährliche Macht anzuschließen.«

¹²⁾ Koch, S. 1; Günther, S. 362.

¹³⁾ Günther, S. 329; Stieglitz, S. 116.

¹⁴⁾ Stieglitz, S. 123.

fürchten steht, sind gerecht ¹⁵⁾. In dieser Lehre vom gerechten Krieg, die ursprünglich mit der Gleichgewichtsidee nichts zu tun hat, hat das politische Streben der Staaten nach dem Gleichgewicht ihrer Kräfte seine wichtigste völkerrechtliche Stütze gefunden. Aus dem Gesichtspunkt, daß das allgemeine Interesse der europäischen Staatenwelt an der Erhaltung ausgeglichener Machtverhältnisse partikulären Rechten vorgeht, sind Gebietserwerbungen durch »Erbfolge, Heirat, Wahl, Entdeckung, Eroberung, Tausch« unzulässig, wenn sie einem schon an sich mächtigen Staat zufallen ¹⁶⁾. Das öffentliche Interesse Europas setzt mit anderen Worten den Sonderrechten der einzelnen Staaten Schranken. Der gleiche Gedanke, daß partikuläre Rechtsverhältnisse mit dem allgemeinen Interesse nicht im Widerspruch stehen dürfen, liegt dem Verbot zugrunde, Bündnisse mit einem Staat abzuschließen, der die Universalmonarchie erstrebt ¹⁷⁾.

Von der Staatenpraxis des 18. Jahrhunderts ist der völkerrechtliche Gehalt des Gleichgewichtsprinzips namentlich in drei Punkten anerkannt worden: Einzelne Rechte und einzelne Interessen sind dem Wohle der Staatengesamtheit, dem »salus publica« von Europa, das gleichbedeutend ist mit der Erhaltung eines Gleichgewichtszustandes in den politischen Machtverhältnissen, unterzuordnen. So wird nach Gesichtspunkten des europäischen Gesamtinteresses die Verteilung der spanischen Erbmasse ohne Rücksicht auf positive Erbrechte vorgenommen ¹⁸⁾; erscheint der Gleichgewichtszustand durch übermäßige Machtansprüche eines Staates bedroht, so haben sich die anderen gegen den Friedensstörer zu verbinden. Die »Große Allianz« von 1701 gegen Frankreich ¹⁹⁾, die Londoner Quadrupelallianz von 1718 ²⁰⁾ zwischen England, Frankreich, dem deutschen Kaiser und Holland gegen Spanien und Savoyen verfolgten das Ziel, die Ruhe und Sicherheit von Europa gegen beabsichtigte Störungen zu schützen ²¹⁾. Endlich werden Friedensverträge, die die Interessen mehrerer Staaten und damit die politische Ordnung von Europa berühren, auf Kongressen geschlossen, an denen

¹⁵⁾ Kahle, § 6 (Übers. Formey, S. 38), § 25; Gundling, Ob wegen der anwachsenden Macht der Nachbarn man den Degen entblößen könne. (Halle 1716); Justi, Die Chimäre des Gleichgewichts von Europa. Altona 1758. Vgl. Kaeber S. 107f., 115f., 145ff. Günther, S. 364f.

¹⁶⁾ Günther, S. 365f.; Kahle, § 26, § 30. S. a. Kaeber, S. 150f.

¹⁷⁾ Kahle, § 32.

¹⁸⁾ Meinecke, S. 322 ff.; Frantz, a. a. O. S. 16.

¹⁹⁾ Koch, Bd. I, S. 265; Günther, S. 348.

²⁰⁾ Koch, Bd. II S. 6; Günther, S. 352 ff.

²¹⁾ Vgl. aus der Präambel der Großen Allianz 1701 (Günther S. 349: »denique Gallos et Hispanos ita coniunctos adeo omnibus formidandos brevi evasuros, ut totius Europae imperium facile sibi vindicaturi sint Quumque tam anceps rerum constitutio ipso bello periculosior sit, et hoc rerum statu Gallia et Hispania abutantur ut se magis et magis inter se devinciant ad opprimendam Europae libertatem . . .«)

die wichtigsten europäischen Staaten teilnehmen. Sie dienen dazu, wie Kardinal Fleury auf dem in Soissons 1728 zur Regelung einiger Restfragen aus dem spanischen Erbfolgestreit versammelten und von Vertretern fast aller europäischen Staaten beschickten Kongreß erklärte, »alle Interessen, die im Streit seien, zu applanieren«²²⁾. Die innige Verflechtung der staatlichen Interessen erfordert eine gemeinsame Ordnung ihrer gegenseitigen Machtverhältnisse in einem einheitlichen Gesamtplan. So werden auf dem Kongreß von Utrecht von 1712, der das Werk von ganz Europa war²³⁾, und auf dem Kongreß von Soissons 1728 gesamteuropäische Ordnungen geschaffen, und der Gedanke, daß es ein Gesamtstatut für Europa gibt, das in den großen Friedensschlüssen niedergelegt ist, findet seinen Ausdruck auch darin, daß spätere Verträge, die nur in einzelnen Punkten den bestehenden Zustand abändern, auf die früheren Gesamtvereinbarungen wie den westfälischen und den Utrechter Vertrag als Grundlage der europäischen Staatenordnung verweisen²⁴⁾.

Im XVIII. Jahrhundert gab es demnach eine völkerrechtliche Doktrin und eine ihr entsprechende Staatenpraxis, die das Gleichgewicht der Kräfte als rechtliches Ordnungsprinzip für die Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen unter den Staaten anerkannte. Daraus ergab sich, daß Staaten, die bei einer Erweiterung ihrer Macht durch ehrgeizige Absichten die unabhängige Existenz ihrer Nachbarn bedrohten und das Gleichgewicht der Kräfte störten, als Friedensbrecher galten, gegen die sich zur Wehr zu setzen alle übrigen Staaten im eigenen wie im öffentlichen Interesse Europas berechtigt und verpflichtet waren²⁵⁾. Wurden nach kriegerischen Auseinandersetzungen

²²⁾ Meinecke, S. 325.

²³⁾ Koch, Bd. II S. 3. Vgl. auch Art. II des spanisch-englischen Friedensvertrages von Utrecht („Dieweil der bisherige Krieg vornehmlich deswegen geführt worden, weil die Freiheit und Sicherheit von ganz Europa ... in so großer Gefahr gestanden ...“ Schmauß, Einleitung zu der Staatswissenschaft. Erster Teil. Leipzig 1741, S. 438).

²⁴⁾ So im Utrechter Frieden von 1713 zwischen Frankreich und Preußen Art. VI (Schmauß, a. a. O. S. 423); Wiener Frieden zwischen dem Kaiser und Spanien vom 30. April 1725, Art. III (Schmauß, S. 526). Ferner Friedensvertrag von Wien vom 18. Nov. 1738 (Koch, Bd. II, S. 38). Vgl. auch die Bemerkung in der Instruktion Richelieu's von 1725 (Rec. des Instr. aux Amb. de France, I. S. 5) «... dans ceux que l'on conclut même à présent, on y rappelle toujours les mêmes traités (de Westphalie) comme une base nécessaire à la tranquillité publique.»

²⁵⁾ Ein Staat, der seine Macht erweitert, handelt nach Vattel, *Le droit des Gens* (Amsterdam 1755) Liv. III, Chap. III S. 20 ff. an sich noch nicht rechtswidrig. Sein Handeln wird erst dann zu einem »injure« gegenüber anderen Staaten, wenn er durch ehrgeiziges Machtstreben oder ein anderes Verhalten zeigt, daß er auf die Selbständigkeit seiner Nachbarn keine Rücksicht nehmen wird. Das ist bei einer erheblichen, das Gleichgewicht störenden Machterweiterung allerdings regelmäßig der Fall. «Dès qu'un Etat donne des marques d'injustice, d'avidité, d'orgueil, d'ambition, d'un désir impérieux de faire la loi, c'est un voisin suspect, dont on doit se garder; on peut le prendre au moment

Änderungen im Statut der europäischen Staaten notwendig, so mußten die Gesamtinteressen Europas berücksichtigt und die neue Ordnung auf einem allgemeinen Kongreß geschaffen werden.

Der politische Zustand Europas unter dem napoleonischen Herrschaftssystem ist durch seinen Gegensatz zu der vorangegangenen Epoche gekennzeichnet. Im 18. Jahrhundert war die politische Macht in Europa auf eine Reihe von Staaten verteilt, von denen keiner die anderen an innerer Kraft und äußerem Einfluß in einem ihre Selbständigkeit bedrohendem Maße überragte. Der daraus resultierende Gleichgewichtszustand fand auf der Ebene des Rechts seinen Ausdruck in der gegenseitigen Zuerkennung rechtlicher Gleichordnung, die die Existenz eines den Staaten übergeordneten Einzelwillens ausschloß. Mit dem allmählichen Anwachsen der französischen Macht in den Kriegen der Republik und später des Konsulats und des Kaiserreichs gegen die großen europäischen Mächte wurde dieser Zustand schrittweise beseitigt. Frankreich, das nach den siegreichen Feldzügen Napoleons schon an Gebietsumfang alle anderen europäischen Staaten mit alleiniger Ausnahme Rußlands weit übertraf, hatte fast den ganzen Kontinent militärisch in seiner Gewalt. Dieser Machtlage entsprach ein System von Souveränitätsrechten des französischen Kaisers, das den ganzen mittleren Kontinent seiner Herrschaft unterwarf. Wenn auch die rechtliche Unabhängigkeit und die selbständige internationale Existenz der alten Kontinentalmächte in den Friedensschlüssen mit Frankreich zunächst noch erhalten geblieben war, so hatten doch auch diese Staaten gegenüber Frankreich ihre außenpolitische Selbständigkeit eingebüßt, wie die drückenden Militärbündnisse und der erzwungene Beitritt zur Kontinentalsperre gegen England bewiesen. Im »Grand Empire« Napoleons²⁶⁾, das in dem übermäßig vergrößerten französischen Staat und einem System von Abhängigkeitsverhältnissen der europäischen Staaten zur Krone Frankreichs verkörpert war und das seiner Idee nach den Anspruch des französischen Kaisers auf die Weltherrschaft nach dem Vorbilde des mittelalterlichen römischen Reiches bedeutete, war

où il est sur le point de recevoir un accroissement formidable de puissance... Il est peut-être sans exemple qu'un Etat reçoive quelque notable accroissement de puissance, sans donner à d'autres de justes sujets de plainte...

²⁶⁾ So wird das außenpolitische Programm Napoleons in einer nach seiner Rückkehr von Elba als Erwiderung auf die Erklärung des Wiener Kongresses vom 13. März 1815 im »Moniteur« vom 5. April 1815 veröffentlichten Note bezeichnet: »L'Empereur sort de sa retraite avec un nouveau système extérieur et intérieur: il renonce pour l'extérieur à l'idée du Grand Empire« (Angeberg S. 1032); vgl. auch aus dem 15. Protokoll des Wiener Kongresses vom 12. V. 1815 die Bemerkung der mit der Prüfung der Rechtslage nach der Rückkehr Napoleons beauftragten Kommission: »La plus grande partie des envahissements et des réunions forcées, dont Buonaparte a successivement formé ce qu'il appelait le grand Empire...« (Angeberg S. 1186 Anm. 1).

jene gefürchtete Universalmonarchie Wirklichkeit geworden, die den Fürsten und Staatsmännern des 17. und 18. Jahrhunderts als die eigentliche politische Gefahr für die innere Sicherheit und Ruhe des europäischen Kontinents erschienen war. Zwar hatten die meisten Staaten noch eigene Herrscher. Der französische Kaiser war nicht die monarchische Spitze eines europäischen Reiches. Die Universalmonarchie war aber keineswegs gleichbedeutend mit der Unterwerfung Europas unter ein gemeinsames Oberhaupt. Im Gegenteil, bei der Weitschichtigkeit und Kompliziertheit der modernen staatlichen Verhältnisse war an die Verwirklichung der Universalmonarchie in der Form der unmittelbaren Herrschaft eines einzelnen nicht zu denken. Der Universalmonarch bedurfte vielmehr, wie Johann Jakob Schmauß schon 1741 seinen Zeitgenossen eindringlich vor Augen gestellt hatte ²⁷⁾, einzelner Staaten und Regenten, durch die er seine Herrschaft führen lassen konnte. Aber diese Fürsten waren dann nicht mehr unabhängige Herrscher, sondern eben nur »subalterne Regenten unter dem äußerlichen Schemate eines Königs«. Das Unterordnungsverhältnis der europäischen Fürsten zum französischen Kaiser machte gerade das Wesen des napoleonischen Herrschaftssystems aus, das daher durchaus die Bezeichnung als Universalmonarchie verdiente ²⁸⁾.

II. Die antifranzösischen Koalitionen 1793 bis 1813.

Die erste europäische Koalition, die im März 1793 unter Führung Englands gegen die französische Republik gebildet wurde und die außer den beiden verbündeten Seemächten England und Holland auf dem Kontinent die drei Ostmächte Rußland, Österreich und Preußen, ferner das Deutsche Reich, Spanien, Portugal, Sizilien und Sardinien umfaßte, galt

²⁷⁾ In der Einleitung zu der Staatswissenschaft, I. Teil, (Leipzig 1741) S. 628. »... sie bilden sich ein, ein solcher Monarch würde immediate in allen Ländern von Europa das Regiment führen, alle anderen Regenten verjagen, die Unterthanen um alle Rechte, Freyheiten, Gesetze und Gewohnheiten bringen, und dergleichen. So lange nun dieses nicht geschicht; so lange sie sehen, daß in Spanien, Sardinien, Neapel, Engelland, Holland, Teutschland etc. noch absonderliche Regenten vorhanden sind, und diese Reiche nicht unter einem Haupte stehen, so lassen sie sich bethören, es wäre alles in genugsamer Sicherheit. Sie bedencken nicht, daß es einem Universal-Monarchen unmöglich seye, selbst in Person ein jedes Reich in Europa zugleich und immediate zu regieren; daß er seine Ober-Herrschaft nothwendig durch subalterne Regierungen führen müsse; daß es ja gleichgültig seye, ob diese Subalternen den Titel von Amt-Leuten, oder Gouverneurs, oder Vice-Ré, oder Königen führen; daß also eine veritable Universal-Monarchie und Ober-Herrschaft über viele Königreiche zugleich seyn könne, wann gleich diese nicht immediate unter einem Haupte stehen, sondern jedes Königreich seinen besonderen subalternen Regenten unter dem äußerlichen Schemate eines Königs behält.«

²⁸⁾ Heeren, S. 683, 695, 709, 733 f. Ranke, Die Großen Mächte (Ausg. Inselbücherei Nr. 200) S. 56. Stegemann, Deutschland und Europa, S. 316, 320, 330.

bereits der Erhaltung des europäischen Gleichgewichts²⁹⁾. Sie beruhte auf Verträgen, die England mit den Mächten einzeln abschloß. Gemeinsam ist diesen Bündnissen ihr in den Präambeln festgestellter Zweck. Durch den »ungerechten Angriff Frankreichs« ist die Ruhe Europas bedroht. Gegen diese Gefahr und zum Schutze des »allgemeinen Systems von Europa« muß eine Barriere errichtet werden. Der Krieg gegen Frankreich dient nicht den Einzelinteressen der verbündeten Staaten, sondern den allgemeinen Interessen Europas³⁰⁾, mit anderen Worten der Sicherung der bestehenden Staatenordnung gegen französische Eroberungsabsichten und ihrer Wiederherstellung, soweit durch die militärischen Erfolge der Franzosen bereits Gewichtsverschiebungen eingetreten waren. In den Verträgen ist daher von Ländergewinn nicht die Rede; die Verbündeten garantieren sich gegenseitig ihren territorialen Besitzstand. Frankreich muß, wie es im englisch-preußischen Vertrag heißt, alle Eroberungen wieder herausgeben³¹⁾. Der Frieden soll nach ausdrücklichen Klauseln in den Verträgen mit Sardinien³²⁾, Spanien³³⁾ und Preußen³⁴⁾ nur gemeinsam nach vorheriger Verständigung abgeschlossen werden, aber nicht auf einem allgemeinen Kongreß, der überflüssig erschien, da ja nur die Fortgeltung der alten Staatenordnung bestätigt werden sollte, die in ihren Grundzügen in den Verträgen des 17. und 18. Jahrhunderts festgelegt war.

Das Ende dieser ersten Koalition gegen Frankreich bedeutete zugleich die Auflösung der alten europäischen Ordnung. Der Frieden wurde nicht als gemeinsames Werk im allgemeinen Interesse, sondern von jedem Verbündeten gesondert mit Frankreich abgeschlossen, so — um nur die wichtigsten Friedensschlüsse zu nennen — von Preußen zu Basel am 5. April 1795³⁵⁾, von Österreich zu Campo-

²⁹⁾ Stegemann, a. a. O. S. 300.

³⁰⁾ Englisch-russischer Vertrag vom 25. März 1793 (Martens Rec. V, S. 439); Allianzvertrag zwischen England und Sardinien v. 23. April 1793 (Martens a. a. O. S. 469); Konvention zwischen England und Spanien vom 25. Mai 1793, Art. 2 (Martens a. a. O. S. 473); Konvention zwischen England und Sizilien v. 12. Juli 1793 (Martens a. a. O. S. 480. Frankreich hat an England erklärt »une guerre injuste et non provoquée«); Konvention zwischen England und Preußen vom 14. Juli 1793 (Martens a. a. O. S. 483), Art. 1: «... objet juste et légitime d'une paix, dans laquelle toute l'Europe aura trouvé sa tranquillité et sa sûreté... une guerre aussi juste que nécessaire». Vertrag zwischen England und Portugal vom 26. September 1793 (Martens, a. a. O. S. 518), Art. 1: "Their Britannic and most Faithful Majesties will employ their utmost attention to reestablish the public tranquillity upon solid and permanent foundations..." Konvention zwischen dem Deutschen Kaiser und England vom 30. Aug. 1793 (Martens, a. a. O. S. 487).

³¹⁾ Artikel 2.

³²⁾ Artikel 3.

³³⁾ Artikel 6.

³⁴⁾ Artikel 2.

³⁵⁾ Martens, Rec. VI, S. 45.

formio am 17. Oktober 1797³⁶⁾. Die bedeutenden Ländergewinne Frankreichs, die Entstehung französischer Tochterrepubliken in Italien und Holland ließen bereits die Umrisse der künftigen französischen Universalherrschaft deutlich hervortreten.

Auch die sog. zweite Koalition von 1798/99, die wiederum unter Führung Englands, diesmal aber beschränkt auf Rußland, Österreich und Sizilien, allerdings mit Einschluß der Türkei, die hier neben den christlichen Staaten an der »Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe Europas« mitzuwirken berufen wurde³⁷⁾, der wachsenden Macht Frankreichs als Barriere entgegengestellt werden sollte, hat die Auflösung der alten Gleichgewichtsordnung nicht aufzuhalten vermocht. Wenn auch ihr allgemeines Ziel ausdrücklich darauf gerichtet war, »de produire une paix solide avec le rétablissement de la balance de l'Europe«³⁸⁾, die insbesondere durch Rückführung Frankreichs auf seine alten Grenzen und durch Wiederherstellung der Unabhängigkeit von Holland gesichert werden sollte, so endete der Krieg auch diesmal mit dem Abschluß von Sonderfrieden, die im wesentlichen die bisherigen Territorialgewinne Frankreichs bestätigten³⁹⁾.

Die Jahre bis zum Abschluß der dritten europäischen Koalition gegen Frankreich von 1805 bezeichnen den Aufstieg dieses Staates zur vorherrschenden Macht des Kontinents, von der mit der Annahme des Kaisertitels durch Napoleon am 18. Mai 1804⁴⁰⁾ der Anspruch auf die Universalmonarchie erhoben wird. In den drei Koalitionen, die sich nacheinander zunächst gegen die drohende Gefahr französischer Invasionen in den Jahren 1805 und 1807 und schließlich gegen die im französischen Kaisertum verkörperte Universalherrschaft im Jahre 1813

³⁶⁾ Martens, Rec. VI S. 420; vgl. ferner die Verträge Frankreichs mit der holländischen Republik v. 16. Mai 1795 (Martens VI, S. 88), mit Spanien vom 22. Juli 1795 (Martens VI, S. 124), mit Sardinien vom 15. Mai 1796 (Martens VI, S. 211); mit Portugal vom 20. Aug. 1797 (Martens VI, S. 413). Vgl. Stegemann a. a. O. S. 308: »Der Basler Frieden war ein preußischer Frieden gewesen, der Vorfriede von Leoben, der am 17. Oktober 1797 in Campoformio ratifiziert worden ist, wurde ein österreichischer Frieden.«

³⁷⁾ Allianz-Vertrag zwischen England und der Ottomanischen Pforte v. 5. Januar 1799 (Martens VI, S. 568).

³⁸⁾ Provisorischer Allianz-Vertrag zwischen England und Rußland vom 29. Dezember 1798 (Martens, Rec. VI, 557); ferner vom 22. Juni 1799 (Martens VI, 561); Allianz-Vertrag zwischen England und Sizilien v. 1. Dez. 1798 (Martens VI, 528).

³⁹⁾ Friedensvertrag zwischen Frankreich und Österreich zu Lunéville vom 9. 2. 1801 (Martens VII, 296); Friedensvertrag zwischen Frankreich und Sizilien vom 28. März 1801 (Martens VII, S. 345); Friedensvertrag zwischen England einerseits, Spanien, Frankreich und der Batavischen Republik andererseits zu Amiens v. 27. März 1802 (Martens VII, S. 404). Beitritt der Türkei am 13. Mai 1802 (Martens VII, S. 414); franz.-türkischer Friedensvertrag v. 25. Juni 1802 (Martens VII, S. 416).

⁴⁰⁾ Sénatusconsulte organique. 28 Floréal, an XII (18. Mai 1804) (Bulletin des Lois de l'Empire Français, Sér. 4, Tome I, No. 1).

bilden, gewinnen die Anschauungen des 18. Jahrhunderts über die Ordnung der europäischen Staatenwelt auf der Grundlage einer die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten gewährleistenden Machtverteilung wieder feste Form. Die Bündnisse von 1805, 1807 und 1813 sind ihrer Struktur nach gleich und bilden den Schlüssel für das Verständnis der Staatenordnung des Wiener Kongresses, auf der die politische Organisation Europas im 19. Jahrhundert beruht.

Die Allianz von 1805, in der die von Frankreich politisch noch mehr oder weniger unabhängigen europäischen Großmächte England, Rußland, Österreich und Preußen auf der Grundlage eines Vertrages zwischen England und Rußland vom 11. April 1805, dem Österreich am 9. Aug. beitrug, und des Potsdamer Vertrages zwischen Rußland, Preußen und Österreich vom 3. November 1805 zusammengeschlossen waren⁴¹⁾, ist mit den vorangegangenen Koalitionen nur insoweit zu vergleichen, als auch mit ihr ein gesamteuropäisches Ziel verfolgt werden sollte, nämlich «de rendre à l'Europe la paix, l'indépendance et le bonheur, dont elle est privée par l'ambition démesurée du Gouvernement français...»⁴²⁾. Aber es handelte sich, wie Alexander I. von Rußland wiederholt dem Wiener Hofe gegenüber erklären ließ, nicht mehr darum, irgendein in allgemeinen Wendungen abgefaßtes Bündnis zu schließen⁴³⁾. Es sollte eine «*ligue générale des Etats de l'Europe*» gebildet werden zu dem Zweck, auf der Grundlage eines Gesamtplanes für die künftige Ordnung der territorialen Verhältnisse den politischen Gleichgewichtszustand Europas wiederherzustellen⁴⁴⁾. Dieser Plan, der unter der Bezeichnung «*bases de pacification*» dem englisch-russischen Bündnisvertrag beigelegt wurde, mußte von allen der Liga beitretenden Staaten als Richtschnur für den künftigen Frieden mit Frankreich anerkannt werden⁴⁵⁾. Er sieht im einzelnen die Wiederherstellung der Unabhängigkeit von Holland und der Schweiz vor, deren Gebiete ebenso wie diejenigen Österreichs, Preußens und anderer an der Liga teilnehmenden Staaten in einem

⁴¹⁾ Vollständiger Abdruck der Verträge: Martens, Rec. des Traités et Conventions conclus par la Russie (im Folgenden abgek. Rec. russe) Bd. II S. 421 ff.; außerdem schloß England am 3. Oktober des gleichen Jahres einen Bündnisvertrag mit Schweden (Martens, Rec. VIII, S. 356).

⁴²⁾ So die Eingangsformel des englisch-russischen Vertrages (Martens, Rec. russe, S. 433). Vgl. dazu Art. 2 des Potsdamer Vertrages (Martens, a. a. O. S. 482).

⁴³⁾ Martens, Rec. russe, S. 402.

⁴⁴⁾ Art. 2 (E) des englisch-russ. Vertrages: «l'établissement d'un ordre de choses en Europe qui garantisse efficacement la sûreté et l'indépendance des différens Etats et présente une barrière solide contre des usurpations futures.»

⁴⁵⁾ Vgl. Art. II der Beitrittserklärung Österreichs zum englisch-russischen Vertrag (Martens, Rec. russe II, S. 429) «Sa Majesté Impériale et Royale s'engage aussitôt que les troupes russes en tout ou en partie auront dépassé leurs limites, de ne traiter de la paix que sur les bases qu'Elle a Elle-même reconnues comme indispensables à la sûreté de l'Europe...»

mit der Erhaltung des europäischen Gleichgewichts zu vereinbarenden Umfange erweitert werden sollen ⁴⁶⁾. Gegenüber Frankreich sollen in Italien und den Niederlanden Barrieren in der Form errichtet werden, daß Sardinien und Holland durch Angliederung neuer Gebiete — für letzteres waren die ehemaligen österreichischen Niederlande vorgesehen — in den Stand gesetzt werden, ihre Unabhängigkeit gegenüber Frankreich mit eigenen Mitteln zu verteidigen ⁴⁷⁾. Im Potsdamer Vertrag wird der Plan in einigen Punkten, wenn auch nicht wesentlich, abgeändert. Die vertragsmäßige Konsolidierung der neuen Ordnung soll auf einem «*Congrès général*» geschehen, dessen Aufgabe insbesondere darin besteht, «*de donner à l'Europe entière le système qui lui a manqué, en mettant, non plus comme autrefois, tel objet particulier sous la garantie de telle Puissance, mais tous les objets sous la garantie de toutes*» ⁴⁸⁾. Im englisch-russischen Vertrag war sogar von einem «*système fédératif, calculé sur la situation des différens Etats de l'Europe*» als Sicherungsmittel für die neue Ordnung die Rede ⁴⁹⁾.

Nach seiner Niederlage im Jahre 1805 schied Österreich durch Abschluß des Preßburger Friedens mit Frankreich am 26. Dezember 1805 aus der Koalition aus ⁵⁰⁾. Der im Jahre 1807 zwischen Rußland, Preußen, England und Schweden durch die Bartensteiner Konvention ⁵¹⁾ erneuerte Bund hatte ebenso wie die dritte Koalition zum Ziel die Wiederherstellung eines durch das Gleichgewicht gesicherten, nach einem Gesamtplan geordneten Besitzstandes der europäischen Staaten, für den der Vertrag einige Richtlinien enthält, beispielsweise die Unabhängigkeit von Deutschland, das eine Bundesverfassung und eine gute militärische Grenze unter Ausschluß jeden französischen Einflusses am Rhein erhalten soll. Preußen soll im Umfang von 1805 wiederhergestellt und gleichfalls durch eine bessere militärische Grenze gesichert werden.

⁴⁶⁾ Vgl. Sonderartikel 3 u. 7 des englisch-russischen Vertrages (Martens, a. a. O. S. 439, 444).

⁴⁷⁾ No. 1 u. 2 der bases de pacification (Martens, Rec. russe II, S. 448f); vgl. ferner Sonderartikel 3 zum englisch-russischen Vertrag.

⁴⁸⁾ Art. 6 des Potsdamer Vertrages (Martens, Rec. russe II, S. 486).

⁴⁹⁾ Sonderartikel 6 des englisch-russischen Vertrages (Martens, Rec. russe II, S. 443): «... de rassembler à l'issue de la guerre un congrès général pour discuter et fixer sur des bases plus précises qu'elles n'ont malheureusement pu l'être jusqu'ici les prescriptions du droit des gens, et d'en assurer l'observation par l'établissement d'un système fédératif calculé sur la situation des différens Etats de l'Europe»; vgl. auch die Formel für die Aufgabe des Kongresses in den Bases de pacification (Martens, Rec. russe II, 454) «Leurs Majestés croient enfin que pour consolider ces divers arrangements, il est nécessaire de rassembler un congrès général, afin de poser sur des bases précises les prescriptions du droit des gens et de régler définitivement les intérêts des Puissances de l'Europe et ceux de l'Empire Germanique...»

⁵⁰⁾ Martens, Rec. VIII, S. 388.

⁵¹⁾ Martens, Rec. VIII, S. 603 ff.

Österreich wird die verlorenen Gebiete in Tirol und Italien wiedererhalten. So wird ein Gebäude errichtet «qui ne puisse être ébranlé». Die Verbündeten streben nicht eigennützig nach diesem Ziel. Sie werden während des Krieges keine Eroberungen auf eigene Rechnung machen. Erst beim Friedensschluß wird über die eroberten Gebiete entschieden werden, wobei das allgemeine Ziel, das Wohl der Staaten und ihre Ruhe und Sicherheit auf der Grundlage eines politischen Gleichgewichtszustandes zu sichern, allen Entscheidungen übergeordnet bleibt ⁵²⁾. Auch diese Koalition hat Napoleon auf dem Wege zur Universalmonarchie nicht aufzuhalten vermocht. Preußen und Rußland mußten in den Friedensschlüssen zu Tilsit ⁵³⁾ die Grundlagen der französischen Herrschaft in Europa, verstärkt durch Gebietsabtretungen der beiden Staaten, anerkennen.

Die 5. europäische Koalition gegen Frankreich hatte ihren Ursprung in dem am 16. Febr. 1813 zu Kalisch von Rußland und am 27. Febr. zu Breslau von den preußischen Bevollmächtigten unterzeichneten russisch-preußischen Friedens-, Freundschafts- und Bündnisvertrag ⁵⁴⁾, dessen Präambel mit dem Hinweis auf die jetzt anbrechende Epoche der Unabhängigkeit aller Staaten, »die sich vom französischen Joch befreien wollen«, schon den gesamteuropäischen Zweck des Bündnisses andeutet. Schweden, das seit dem Vertrage von Petersburg vom 8. April 1812 bereits mit Rußland verbündet war, schloß am 22. April 1813 auch mit Preußen ein Offensiv- und Defensivbündnis. England trat der russisch-preußischen Allianz in den Verträgen zu Reichenbach vom 14. und 15. Juli 1813 bei ⁵⁵⁾. Österreich, das in einem am 27. Juli 1813 zu Reichenbach mit den Verbündeten abgeschlossenen Vertrag ⁵⁶⁾ seinen bewaffneten Beistand für den Fall zugesagt hatte, daß die von ihm angebotene Vermittlung zwischen Napoleon und den Verbündeten nicht zustandekommen sollte, vollzog am 9. September 1813 nach dem Scheitern der Friedensbemühungen seinen Anschluß an die Koalition in der sogen. Triple-Allianz von Toeplitz mit Rußland und Preußen ⁵⁷⁾ und einem gleichfalls zu Toeplitz am 3. Oktober 1813 mit England abge-

⁵²⁾ Art. 13 (Martens, a. a. O. S. 611).

⁵³⁾ zwischen Rußland und Frankreich vom 7. Juli 1807 (Martens, Rec. VIII, S. 637); zwischen Preußen und Frankreich vom 9. Juli 1807 (Martens, VIII, S. 661).

⁵⁴⁾ Martens, Nouveau Recueil, Sér. I, Tome III, S. 234.

⁵⁵⁾ Martens, N. R. Tome I, S. 568ff. England verpflichtete sich zur Zahlung von Subventionen an Rußland und Preußen, die dafür Armeen von bestimmter Stärke ins Feld zu führen hatten. Die Einzelheiten der englischen Zahlungen sind Gegenstand der Verträge von Peterswaldau vom 6. Juli 1813 zwischen England und Rußland betreffend die Unterhaltung der deutschen Legion (Martens, N. R. I, S. 573) und des Vertrages von London vom 30. Sept. 1813 (Martens, N. R. I, S. 577).

⁵⁶⁾ Martens, Rec. russe III, S. 105.

⁵⁷⁾ Angeberg, S. 50

schlossenen vorläufigen Allianz-Vertrag⁵⁸⁾. Damit war die »Große Allianz« zustandegekommen, der sich gegen Ende des Jahres nach der tatsächlichen Auflösung des Rheinbundes auch die größeren deutschen Staaten anschlossen⁵⁹⁾.

So konnten die Verbündeten dem Vertreter Frankreichs, mit dem von Anfang Februar bis zum 19. März 1814 zu Châtillon über den Abschluß eines Friedens verhandelt wurde⁶⁰⁾, erklären, «qu'ils ne se présentent point aux Conférences comme uniquement envoyés par les quatre Cours de la part desquelles ils sont munis de pleins pouvoirs, mais comme se trouvant chargés de traiter de la paix avec la France *au nom de l'Europe ne formant qu'un seul tout*⁶¹⁾».

Während noch die Friedensverhandlungen mit Napoleon schwebten, wurde der Bund der vier Großmächte England, Preußen, Österreich und Rußland am 1. März 1814 in der sogen. Quadrupel-Allianz von Chaumont erneuert⁶²⁾, in der im wesentlichen die finanziellen und militärischen Leistungen der Verbündeten für die Fortsetzung des Krieges neu festgesetzt und als gegenseitige Garantie gegen künftige Friedensstörungen durch Frankreich Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Pflicht zu bewaffneter Hilfe im Falle eines französischen Angriffs auf das Gebiet eines der Vertragschließenden vereinbart wurden, die auf die Dauer von 20 Jahren Geltung besitzen sollten. Im übrigen blieben die einzelnen Bündnisverträge aus den Vorjahren unberührt.

Auch diese Koalition war, wie die vorangegangenen, auf ein gesamteuropäisches Interesse gerichtet: die Herstellung einer politischen Ordnung in Europa, die auf der Existenz unabhängiger, durch das Gleichgewicht ihrer politischen Macht gegenseitig gesicherter Staaten beruhen sollte. Nicht nur enthalten fast alle Bündnisverträge in den

⁵⁸⁾ Angeberg, S. 55.

⁵⁹⁾ Vertrag zwischen Österreich und Bayern zu Ried vom 8. Oktober 1813 (Martens, Nouv. Recueil I, S. 610); Vertrag zwischen Österreich und Württemberg zu Fulda vom 2. November 1813 (Martens, Nouv. Rec. I, S. 643); Beitritt Preußens am 21. November 1813; Preußisch-badischer Vertrag vom 20. November 1813 (Martens, Nouv. Rec. I, S. 649) dazu Geheimartikel (Klüber, Akten des Wiener Kongresses, Bd. VIII, S. 144); Vertrag zwischen Österreich und den Verbündeten und dem Kurfürsten von Hessen vom 2. Dezember 1813 (Martens, Nouv. Rec. I, S. 651); ferner die Sammlung der Verträge zwischen Österreich und seinen Verbündeten wegen der Zulassung verschiedener deutscher Mittel- und Kleinstaaten zur Grande Alliance (Martens, Nouv. Rec. IV, S. 96 ff.).

⁶⁰⁾ Protokolle des Kongresses: Angeberg, S. 104 ff.

⁶¹⁾ Sitzung vom 5. II. 1814 (Angeberg S. 105). Vgl. auch aus der Sitzung des Kongresses vom 18. III. (Angeberg, S. 135) «... les bases énoncées à Châtillon au nom de la Grande Alliance Européenne». Hier kommt zum erstenmal der Gedanke einer Führung Europas durch die vier Verbündeten zum Ausdruck. Vgl. Donnadieu, S. 113.

⁶²⁾ Descamp-Renault, Recueil Intern. des Traités, Bd. I, S. 310.

Präambeln oder im Text entsprechende Hinweise⁶³⁾; die Verbündeten berufen sich in den Verhandlungen mit Napoleon zu Frankfurt gegen Ende des Jahres 1813⁶⁴⁾ und zu Châtillon⁶⁵⁾ auf dieses große Ziel ihres Bundes, dem alle Einzelprobleme untergeordnet bleiben, und vor der europäischen Öffentlichkeit wird in Proklamationen der Verbündeten wiederholt der Krieg gegen Frankreich als Kampf um eine gerechte Verteilung der politischen Macht bezeichnet⁶⁶⁾. Insbesondere kommt dieser Gedanke in der Erklärung der Verbündeten zu Vitry vom 25. März

⁶³⁾ So der Vertrag von Reichenbach zwischen England und Preußen vom 14. Juni 1813 (Angeberg, S. 9) Art. 1; Vertrag zwischen den Verbündeten und Österreich zu Reichenbach vom 27. Juli 1813 (Art. 1); Vertrag von Töplitz zwischen Österreich, Rußland und Preußen vom 9. 9. 1813 (Martens, N. R. I, S. 596 ff.); Vertrag zwischen England und Österreich zu Töplitz vom 3. 10. 1813 (Martens, a. a. O. S. 607); Vertrag zwischen Österreich und Bayern vom 8. Oktober 1813 (Martens a. a. O. S. 610); Vertrag zwischen Österreich und Württemberg vom 2. November 1813 (Martens a. a. O. S. 643); Vertrag zwischen Österreich und Neapel vom 11. Januar 1814 (Martens a. a. O. S. 660); Quadrupelallianz vom 1. März 1814 zu Chaumont (Martens a. a. O. S. 683) insbesondere Art. 16. Siehe auch die Kriegserklärung Österreichs an Frankreich vom 12. August 1813 (Angeberg S. 44). Vgl. aus der Note Metternichs vom 28. Januar 1815 (Angeberg S. 677): «L'alliance de 1813 a été conclue dans l'intention de mettre un terme au système d'invasions du chef du gouvernement français, dans l'intention de conquérir la paix de l'Europe et de consolider cette paix par l'établissement d'un système d'équilibre fondé sur une juste répartition des forces entre les puissances.» Aus einem russischen Memorandum vom 21. November 1814 (Angeberg S. 450) «... grand but de délivrer l'Europe du joug qui l'opprimait et de rétablir conséquemment un système politique fondé sur la justice et sur un équilibre solidement combiné»; Fournier, a. a. O. S. 292.

⁶⁴⁾ «Les Puissances alliées ne font point la guerre à la France, mais à cette prépondérance hautement annoncée, à cette prépondérance que, pour le malheur de l'Europe et de la France, l'empereur Napoléon a trop longtemps exercée hors des limites de son empire Ces conditions sont fondées sur l'indépendance de l'Empire français comme sur l'indépendance des autres Etats de l'Europe la puissance française, grande et forte, est une des bases fondamentales de l'édifice social les puissances veulent un état de paix qui, par une sage répartition des forces, par un juste équilibre, préserve . . . les peuples des calamités Les puissances alliées . . . ne poseront pas les armes avant que l'état politique de l'Europe ne soit de nouveau raffermi.» (Déclaration de Francfort, 1. Dez. 1813. Angeberg, S. 78).

⁶⁵⁾ «L'Europe, alliée contre le Gouvernement français, ne vise qu'au rétablissement de la paix générale . . . cette paix ne saurait exister sans une juste répartition de forces entre les puissances les autres grands corps politiques, en visant à leur reconstruction sur une échelle de proportion conforme à l'établissement d'un juste équilibre, en assurant aux Etats intermédiaires une existence indépendante, prouvent par le fait quels sont les principes qui les animent Elles (les Cours alliées) regardent les justes dimensions de cette empire (la France) comme une des premières conditions d'un état d'équilibre politique (Kongress von Châtillon. Erkl. der Bevollmächtigten der Verbündeten in der Sitzung vom 18. März 1814. Angeberg, S. 136).

⁶⁶⁾ «... Les Puissances . . . ne déposeront les armes que lorsque les bases de l'indépendance de tous les peuples de l'Europe seront établies et assurées.» (Proklamation des Feldmarschalls Koutousoff vom 25. März 1813. Angeberg, S. 7).

1814⁶⁷⁾, in der die Motive für die Einleitung der Friedensverhandlungen mit Napoleon und die Ursache ihres Scheiterns der Welt vor Augen geführt werden sollen, klar zum Ausdruck.

War es das Merkmal und zugleich der Vorzug der beiden vorangegangenen Koalitionen gewesen, der Idee des Gleichgewichts in einem Gesamtplan für die künftige Gestaltung der europäischen Territorialverhältnisse einen festen Boden zu geben und die Mitglieder des Bündnisses vertraglich auf die neue Ordnung zu verpflichten, so entbehrte die Große Allianz von 1813 von vornherein eines solchen bis ins einzelne festgelegten Programms. Wohl enthielten die Bündnisverträge in großen Zügen einige Grundprinzipien für den Neubau Europas. So sollte nach dem Kalischer Vertrag Preußen in der Größe von 1805 wiederhergestellt werden. Österreich hatte seinen Beitritt zur Koalition an politische Mindestforderungen geknüpft, die im Vertrag vom 27. Juli 1813 von seinen Bundesgenossen anerkannt wurden und im wesentlichen die Aufteilung des Großherzogtums Warschau unter die ehemaligen Teilungsmächte unter Ausschluß französischer Vermittlung, die Entschädigung Preußens durch polnische Gebiete u. a. m. betrafen. In der Triple-Allianz von Töplitz hatten sich die Verbündeten u. a. auf die Wiederherstellung Preußens und Österreichs nach dem Stande von 1805, auf die Auflösung des Rheinbundes und die vollständige Unabhängigkeit der zwischen Österreich und Preußen einerseits, dem Rhein und den Alpen andererseits gelegenen Staaten geeinigt. Ungewiß war aber beispielsweise das Schicksal der linksrheinischen und der italienischen Gebiete, die Behandlung Sachsens und vor allem des französischen Kaisers selbst, den Metternich auf dem Thron zu halten wünschte, während Alexander I. von vornherein die Wiederherstellung des französischen Königtums als Bestandteil der künftigen Ordnung für notwendig hielt.

Bei den Friedensverhandlungen zu Frankfurt und Châtillon hatte immerhin das Bild der neuen Staatenwelt festere Formen gewonnen. So wurden in Frankfurt für den Friedensschluß mit Frankreich gewisse *conditiones sine quibus non* proklamiert, zu denen beispielsweise die Freiheit Deutschlands von jeder Art französischer Vorherrschaft, die Unabhängigkeit von Spanien und Holland gehörten⁶⁸⁾. In Châtillon wurde dem Bevollmächtigten Napoleons ein ganz Europa umfassendes Friedensangebot vorgelegt⁶⁹⁾. Die Chaumont-Allianz enthält endlich in Geheimartikeln einige Einzelheiten für die Neuordnung Europas.

⁶⁷⁾ Angeberg, S. 143. S. a. diese Zeitschr. Bd. I, Teil 1, S. 369.

⁶⁸⁾ Frankfurter Friedensbedingungen vom 9. November 1813. (Angeberg, S. 76).

⁶⁹⁾ Angeberg S. 110ff. Während der Verhandlungen des Wiener Kongresses ist später die Frage erörtert worden, inwieweit die Verträge von Kalisch und Reichenbach mit ihren die künftige Gebietsverteilung regelnden Klauseln durch veränderte Umstände, na-

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. IV.

III. Der Wiener Kongreß.

Als am 30. Mai 1814 die sieben Verbündeten Österreich, Preußen, England, Rußland, Schweden, Spanien und Portugal zu Paris den Frieden mit Frankreich ⁷⁰⁾ unterzeichneten, war das Ziel ihrer Koalition erreicht: Die im französischen Kaisertum verkörperte Universalherrschaft war zusammengebrochen. Napoleon selbst hatte im Verträge von Fontainebleau vom 11. April 1814 auf alle »Herrschafts- und Souveränitätsrechte, sowohl über das französische Kaiserreich wie das Königreich Italien und alle anderen Länder« für sich selbst, seine Nachfolger, Abkömmlinge und jedes Mitglied seiner Familie verzichtet ⁷¹⁾. Anstelle einer europäischen Ordnung, deren Mittelpunkt in den beiden letzten Jahrzehnten Frankreich gewesen war, mußte das »soziale Gebäude Europas«, wie es in der Erklärung von Vitry heißt, neu errichtet werden ⁷²⁾. Neben den wenigen in den Bündnisverträgen enthaltenen Grundlinien waren im Friedensvertrag mit Frankreich und den ihm beigefügten Sonder- und Geheimartikeln weitere Einzelheiten der künftigen Gebietsverteilung festgelegt worden, die die Vertragsparteien als verbindliche Grundlage der neuen Ordnung anerkannt hatten.

Aber der Plan wies noch an zahlreichen Stellen Lücken und Unklarheiten auf. Fest stand im wesentlichen nur, welche Staaten in Zukunft in Europa bestehen sollten. Insbesondere war das Schicksal der Gebiete, die Frankreich in Artikel III des Offenen Vertrages an die Verbündeten zediert hatte und die außerhalb seiner alten Grenzen von 1792 lagen, ungewiß. Teile davon sollten an Staaten angegliedert werden, die nicht Partner des Friedensvertrages waren, deren Zustimmung also noch einzuholen war. Die verschiedenen Sonderabmachungen zwischen den Verbündeten, in denen man sich im voraus über die erwarteten Ergebnisse des Feldzuges in allgemeinen Wendungen geeinigt hatte, bedurften der Ausführung ⁷³⁾.

mentlich durch die die ursprünglichen Erwartungen weit übersteigenden Eroberungen französischer Gebiete unwirksam geworden seien. Vgl. aus einem russischen Memorandum vom 21. November 1814 (Angeberg, S. 450) folgende Bemerkung: «... Le Traité de Reichenbach, modifié par les circonstances mêmes, eût dicté des combinaisons nouvelles et produit des effets différents... l'histoire de la diplomatie fournit plus d'un exemple de Traités qu'une des Parties Contractantes ne considéra pas comme obligatoires, à cause d'un changement total des circonstances...»

⁷⁰⁾ Angeberg, S. 161.

⁷¹⁾ Angeberg, S. 148.

⁷²⁾ «La reconstruction de l'édifice social... les principes de la reconstruction de l'Europe; s. ferner aus dem Entwurf einer Schlußerklärung der Unterzeichner der Wiener Schlußakte vom Februar 1815. (Angeberg, S. 864): «il s'agissait de reconstruire l'édifice politique».

⁷³⁾ Vergl. aus dem halboffiziellen Artikel über den Gang der Arbeiten des Kongresses (Angeberg, S. 362) folgende Bemerkung «Les objets de la négociation sont une suite multipliée de questions en partie préparées par les décisions antérieures, en partie entièrement inédites...»

Es lag daher nahe, auf einem Kongreß der Unterzeichner des Friedensvertrages über die noch offenen politischen Einzelfragen zu verhandeln und den allgemeinen Rahmen des Pariser Vertrages durch ergänzende Abmachungen zwischen den an einzelnen Fragen unmittelbar beteiligten Staaten auszufüllen. Aber entsprechend dem universalen Zweck der Koalition, der in der Präambel des Pariser Friedens nochmals bekräftigt wurde, sollte der Zustand steter Unruhe und gewalt-samer Erschütterungen, in dem sich Europa unter der Universalherr-schaft Frankreichs befunden hatte, durch einen Frieden ersetzt werden, der gegründet sein sollte auf einer »richtigen Verteilung der Kräfte unter den Mächten« und der »in seinen Bestimmungen die Gewähr der Dauer« enthielt 74). Hierzu war erforderlich, daß *alle* Staaten, die durch die neue Friedensordnung in ihren Interessen berührt wurden, Gelegenheit zur Vertretung ihrer Ansprüche erhielten und die auf dem Ausgleich der partikulären Interessen mit einem allgemeinen Gleichgewichtszustand beruhende Machtverteilung freiwillig anerkannten.

Man übernahm daher aus den früheren Koalitionen den Gedanken eines allgemeinen europäischen Kongresses, dem die Aufgabe zufallen sollte, jene Harmonie der politischen Macht in den einzelnen Teilen des Friedenswerkes herzustellen und die Sanktion aller Staaten für den neuen Friedenszustand herbeizuführen. Nach Art. 32 des Pariser Friedens sollten innerhalb von zwei Monaten in Wien zwecks Vervollständigung der nur in den Grundzügen festgelegten politischen Bestimmungen Bevollmächtigte aller »von einer oder der anderen Seite in den Krieg verwickelt gewesenen Mächte«, also nicht nur von den Unterzeichnern des Friedensvertrages, zusammentreten, und in dem ersten der Sonder-artikel zu diesem Verträge wurde die Aufgabe des Kongresses dahin präzisiert, daß er nach Maßgabe der von den verbündeten Mächten unter sich getroffenen Vereinbarungen und nach den in den folgenden Artikeln aufgestellten Richtlinien regeln sollte *«la disposition à faire des territoires auxquels S. M. Très-Chrétienne renonce par l'Art. III du Traité patent, et les rapports desquels doit résulter un système d'équilibre réel et durable en Europe»* 75). So versammelten sich im Herbst 1814

74) «Une paix solide, fondée sur une juste répartition de forces entre les Puissances et portant dans ses stipulations la garantie de sa durée» (Angeberg, S. 161; deutscher Text: Preuß. Gesetzsammlung 1814, S. 113).

75) Angeberg, S. 170; vgl. auch die fast gleichlautende Formulierung in Art. XVI des Projet de Traité définitif entre la France et les Alliés, vorgelegt von dem Bevoll-mächtigten Napoleons in der Sitzung des Kongresses zu Châtillon am 15. März 1814 (Angeberg, S. 130): «... Les dispositions à faire des territoires auxquels S. M. l'Em-pereur des Français renonce, et dont il n'est pas disposé par le présent traité, seront faites; ... et tous les arrangements qui doivent fixer le système général de possession et d'équilibre en Europe seront réglés dans un conseil spécial, lequel se réunira à ...»

Vertreter aller europäischen Staaten in Wien. «... La Chrétienté entière était pour la première fois appelée de former un Congrès» 76).

Wenn auch bereits vor dem Zusammentritt des Kongresses durch den Abschluß des Pariser Friedens wieder normale vertragliche Beziehungen zwischen den am Kriege beteiligt gewesenen Staaten bestanden, so hatten doch zunächst die vier verbündeten Siegerstaaten Österreich, Preußen, England und Rußland das Bestreben, die Entscheidungen über die wichtigsten europäischen Angelegenheiten, insbesondere die polnische, sächsische und deutsche Frage, allein in der Hand zu behalten. In einer der Vorbereitung des Kongresses dienenden Konferenz dieser Staaten vom 22. September 1814 77) wird ausdrücklich festgestellt, daß die Verfügung über die von Frankreich zedierten Gebiete ausschließlich Sache der vier Verbündeten sei, durch deren Anstrengungen sie erobert worden seien. Von den Unterzeichnern des Pariser Friedens sollten lediglich Frankreich und Spanien, nachdem die vier Verbündeten unter sich einig geworden seien, beratend gehört werden («... pour énoncer leurs avis et faire, si elles le jugent à propos, leurs objections qui seront pour lors discutées avec elles...») 78). Soweit allerdings ein »besonderes Interesse« oder das »Interesse von ganz Europa« in Frage stehe, sollten Frankreich 79) und Spanien schon an den Beratungen teilnehmen.

Diesem Versuch der vier Verbündeten, nach Maßgabe ihrer früheren Vereinbarungen gewissermaßen diktatorisch unter Ausschluß der betroffenen Staaten über das neue europäische Gebietsstatut zu entscheiden, hat sich Talleyrand als Vertreter Frankreichs mit dem einzigartigen juristischen und politischen Rüstzeug, das ihm die Instruktion Ludwig XVIII. an die Hand gab 80) und das den ganzen

76) Aus einem Schreiben Talleyrand's an Metternich vom 19. Dez. 1814 (Angeberg, S. 540); vgl. auch die Äußerung Talleyrands in einem Schreiben an Castle-reagh vom 13. Dez. 1814 (Angeberg S. 525): «L'Europe réunie pour la première fois et pour la dernière peut-être, en Congrès général». Ferner De Pradt, S. 9 («le sénat de l'Europe».)

77) Angeberg, S. 249.

78) Der englische Vertreter hatte sich im Prinzip mit dem vorgeschlagenen Verfahren bereiterklärt, wünschte aber, daß die beiden Mächte zu einer «discussion libre et libérale» über die Gesamtheit der zwischen den Verbündeten getroffenen Abmachungen zugelassen werden sollten als «parties amicales et non hostiles.» (Angeberg, S. 251).

79) weil es inzwischen eine legitime Regierung erhalten habe. Einem napoleonischen Frankreich hätte man diesen Vorteil nicht zugebilligt. Vgl. Art. IV des Vertragsentwurfes von Châtillon (Angeberg, S. 110) und den Protest Caulincourt's gegen diese Bestimmung in der Sitzung vom 10. März 1814 (Angeberg, S. 121): «... On veut sans elle (la France) faire des arrangements qui doivent régler le système général de possession et d'équilibre en Europe; on veut qu'elle soit étrangère à l'arrangement d'un tout dont elle est une partie considérable et nécessaire; on veut enfin qu'en souscrivant à de telles conditions, elle s'exclue en quelque sorte elle-même de la société européenne.»

80) Angeberg S. 215.

Fragenkomplex des Kongreßverfahrens in prägnanten Formulierungen vorausschauend umfaßte, mit Erfolg widersetzen können. Ausgangspunkt der Instruktion war die Universalität des Kongresses, die bereits in Art. 32 des Pariser Vertrages anerkannt worden war. Die Souveränität über Gebiete, die innerhalb des »domaine commun de l'Europe« liegen, kann nur von der »société générale de l'Europe« übertragen werden. Die Zustimmung jedes Staates zu den ihn betreffenden Entscheidungen ist notwendig, um den Entscheidungen Rechtswirksamkeit zu geben⁸¹⁾. Aber konnte man wirklich praktisch zum Ziel kommen, wenn alle europäischen Staaten — außer den acht Unterzeichnern des Pariser Vertrages kamen noch über vierzig kleinere und kleinste in Betracht — an allen Beratungen teilnahmen? Die Instruktion gab selbst das Merkmal an, nach dem der Einfluß der verschiedenen Staaten auf die Kongreßberatungen abgestuft werden sollte: nicht nach ihrer Macht, sondern nach dem Grade des Interesses, das jeder Staat an einer bestimmten Frage hat. Die kleineren Staaten waren nur bei den sie unmittelbar berührenden Entscheidungen zu beteiligen; dagegen »les grandes puissances seules, embrassant l'ensemble, ordonneraient chacune des parties par rapport au tout«. Dem taktischen Geschick Talleyrand's gelang es, diesen Grundgedanken der Instruktion, daß allein die großen Mächte, von diesen aber auch alle ausnahmslos, die im Gleichgewichtsinteresse erforderlichen Entscheidungen zu treffen hatten, noch vor der offiziellen Eröffnung des Kongresses bei den anderen Staaten zur Anerkennung zu bringen⁸²⁾. An die Stelle des Begriffs der

⁸¹⁾ »On ne peut ni créer une obligation ni ôter un droit certain à un Etat qui n'y consent pas. Dans tous les cas où il s'agit de faire l'un ou l'autre, toutes les puissances ensemble n'ont pas plus de pouvoir qu'une seule. Le consentement de la partie intéressée étant nécessaire, il faut, ou l'obtenir ou renoncer à ce qui, sans lui, ne saurait être juste. La voie de la négociation est alors seule permise... Aucun titre de souveraineté et conséquemment le droit qu'il suppose n'ont de réalité, pour les autres Etats, qu'autant qu'ils l'ont reconnu...»

⁸²⁾ So hatte sich Talleyrand in einem Brief an den englischen Bevollmächtigten vom 5. Okt. 1814 (Angeberg, S. 270) nochmals mit aller Schärfe gegen den Versuch der Verbündeten gewandt, eine »autorité absolue« aufzurichten, und gleichzeitig hinzugefügt: »On ne veut pas que les petits Etats se mêlent des affaires générales. Dans mon opinion, ils ne le doivent pas«. S. a. Talleyrand, Mémoires II, S. 327. In einer informatorischen Besprechung zwischen den Bevollmächtigten der vier Verbündeten am 30. Sept. 1814, zu der auch Talleyrand und der spanische Vertreter geladen waren, griff T. vor allem den Begriff »verbündete Mächte« an. Vgl. seine Schilderung in den Mémoires Bd. II, Seite 280, 320. Ferner folgende bei Capefigue, a. a. O. S. 27, abgedruckte Note Talleyrand's, in der erklärt wird, »que le titre de puissances alliées ne convenait plus depuis l'heureuse restauration des deux branches de la maison de Bourbon, qu'il y avait eu des ennemis et des alliés contre Napoléon, mais que le fait seul de la restauration faisait cesser cette dénomination; qu'il n'y avait donc plus que des puissances ayant des droits égaux, et par conséquent réunies à Vienne pour délibérer sur la circonscription générale de l'Europe, en appliquant, développant

»Verbündeten Mächte«, die ursprünglich allein den Kongreß bilden und sich die Entscheidung aller wichtigen europäischen Angelegenheiten vorbehalten wollten, trat der Begriff der »großen Mächte«⁸³⁾, als welche die acht Unterzeichner des Pariser Friedens, Frankreich eingeschlossen, galten und die mit der gemeinsamen Bekanntmachung ihrer Vertreter vom 8. Oktober 1814 über die Vertagung der förmlichen Kongreßeröffnung⁸⁴⁾ zum ersten Male als einheitliche Mächtegruppe sichtbar wurden. Am 30. Oktober 1814 wurde dann das »Komitee der Acht«, d. h. die Konferenz der Bevollmächtigten der acht Signatare des Pariser Friedens, als der eigentliche Kongreß förmlich konstituiert⁸⁵⁾.

Mit einer der bedeutsamsten Fragen, der Regelung der polnisch-sächsischen Angelegenheiten, wurde allerdings die Vollversammlung der acht Bevollmächtigten nicht befaßt. Hier suchten vielmehr die hauptsächlich interessierten ehemaligen drei Teilungsmächte Österreich, Preußen und Rußland unter englischer Vermittlung durch Austausch schriftlicher Erklärungen sich unmittelbar zu verständigen. Als dies nicht gelang, traten die Bevollmächtigten der ehemaligen vier Verbündeten Ende 1814 zu einer besonderen Konferenz »sur les affaires de Pologne et de Saxe« zusammen⁸⁶⁾. Seit dem 7. Januar 1815 nahm auch Frankreich, das am 3. Januar 1815 mit Österreich und England einen Vertrag zur Abwehr angeblicher feindlicher Absichten Preußens und Rußlands abgeschlossen hatte⁸⁷⁾, an den Beratungen dieses Ausschusses teil. Damit war die endgültige Form zur Behandlung der großen politischen Probleme auf dem Kongreß gefunden. Denn dieser Ausschuß, in der Folge das »Komitee der Fünf« genannt, hat alle Angelegenheiten von europäischer Bedeutung beraten und zum größten Teil auch entschieden⁸⁸⁾. Das Komitee der Acht war daneben im wesent-

ou exécutant les stipulations particulières des traités antérieurs, y compris celui de Paris«

⁸³⁾ auch genannt »puissances principales de l'Europe« (englisches Memorandum vom 16. Nov. 1814. Angeberg, S. 434; Talleyrand Mémoires Bd. II, S. 283) oder »puissances du premier ordre«, »premières puissances« (Note Metternichs an Hardenberg vom 10. Dez. 1814. Angeberg, S. 505).

⁸⁴⁾ Klüber Akten, Bd. I, S. 33.

⁸⁵⁾ Erstes Protokoll: Angeberg S. 358.

⁸⁶⁾ Protokolle: Angeberg S. 1858 ff.

⁸⁷⁾ Text: Angeberg S. 589.

⁸⁸⁾ Die sog. »deutschen Angelegenheiten«, d. h. die Ausarbeitung einer deutschen Bundesverfassung, war einem »Deutschen Komitee« anvertraut, in dem außer den Hauptmächten Österreich und Preußen noch die Königreiche Bayern, Württemberg und Hannover Sitz und Stimme hatten. Außerdem waren zur Vorbereitung der Verhandlungen in den beiden Komitees der acht und der fünf Mächte Spezialkommissionen eingesetzt, deren Aufgabe es war, entweder Material als Grundlage für die Beratungen vorzubereiten oder auch einzelne Fragen selbständig zu entscheiden (beispielsweise den Ausgleich der zwischen den schweizerischen Kantonen streitigen finanziellen und territorialen Ansprüche vorzunehmen). Näheres über die Kommissionen bei Klüber, Übersicht S. 43 ff.

lichen auf technische Fragen (internationale Flußschifffahrt, Rang der Gesandten, Bekämpfung des Negerhandels) beschränkt und hat nur in wenigen politisch dedeutsamen Angelegenheiten, so bei der Bestimmung des Statuts der Schweiz und bei der Angliederung Genuas an Sardinien mitgewirkt. Erst bei der Redaktion der Schlußakte, nachdem die wichtigsten Entscheidungen im Komitee der Fünf gefallen und zum Teil in besonderen Abmachungen festgelegt waren, trat das Komitee der Acht als die ursprüngliche Vollversammlung des Kongresses wieder in die Erscheinung ⁸⁹⁾.

Wenn auch das Schwergewicht der Verhandlungen im Komitee der Fünf gelegen hat, so war doch das Vertragswerk des Kongresses als Ganzes mit der Hauptakte und den ihr beigefügten Sonderabkommen ein »europäisches Grundgesetz« ⁹⁰⁾, das aus dem Zusammenwirken aller am Kongreß beteiligten Staaten hervorgegangen war. So konnte Friedrich-Wilhelm III. erklären, er besitze kein Dorf anders als mit Zustimmung des gesamten Europa ⁹¹⁾, und Alexander I. berief sich bei der Besitznahme der polnischen Gebiete ausdrücklich auf den »commun accord du Congrès Européen assemblé à Vienne« ⁹²⁾.

IV. Die europäische Staatenordnung.

1. In den Verträgen und Kundgebungen der Verbündeten war als Endziel ihres Kampfes gegen Napoleon immer wieder die Herstellung eines »dauerhaften«, »beständigen« Friedenszustandes bezeichnet

⁸⁹⁾ Am 12. März 1815 wurde vom Komitee der Acht in Übereinstimmung mit einem bereits am 6. März gefaßten Beschluß des Fünferausschusses eine Redaktionskommission zur Vorbereitung eines allgemeinen Vertragsentwurfes eingesetzt. Über die Form des Generalvertrages einigte man sich am 23. Mai 1815 zwischen den fünf Mächten dahin, daß die Schlußakte aus allen Sonderabmachungen und aus den Kongreßprotokollen die Bestimmungen von allgemeinem Interesse enthalten solle (Angeberg S. 1218). Der Entwurf der Generalakte wurde am 9. Juni 1815 von dem österreichischen Bevollmächtigten im Komitee der Acht verlesen und von den Ausschußmitgliedern mit Ausnahme des spanischen Vertreters, der sich die Genehmigung seines Hofes vorbehielt, paraphiert. Das Original der Schlußakte trägt das Datum vom gleichen Tag und ist von den Hauptdelegierten der sieben Mächte unterzeichnet. Spanien trat der Kongreßakte am 7. Mai 1817 vorbehaltlos bei.

⁹⁰⁾ ... »Une constitution, un Pacte synallagmatique qui crée des droits, des devoirs, des obligations réciproques.« (Capefigue, a. a. O. S. 62). Vgl. auch die Einleitung zu Angeberg: »La constitution de l'Europe...«

⁹¹⁾ Treitschke S. 657.

⁹²⁾ Proklamation Alexanders I. vom 25. Mai 1815 (Angeberg, S. 1224). Vgl. auch die Note Metternichs vom 28. Jan. 1815 (Angeberg S. 677): »L'Empereur (d'Autriche) n'a jamais été guidé, dans sa marche politique, par des vues d'agrandissement au delà d'une échelle reconnue par l'Europe entière comme nécessaire pour maintenir la monarchie Autrichienne...« In dem Entwurf einer Schlußerklärung vom Febr. 1815 wird gesprochen von dem »système politique revêtu de la sanction universelle«. (Angeberg, S. 864).

worden 93). Da Europa künftig im Gegensatz zu der napoleonischen Epoche aus einer Reihe einzelner, selbständiger Staaten bestehen sollte, so war die Dauerhaftigkeit des Friedens nur verbürgt, wenn sich die politischen Kräfte der Staaten im Zustand gegenseitigen Ausgleichs befanden.

Nach den den Kongreß beherrschenden Anschauungen der Zeit wurde die Macht eines Staates in erster Linie durch den Gebietsumfang und die Bevölkerungszahl bestimmt. Das Gleichgewicht als Konstruktionsprinzip für den Aufbau der neuen Staatenwelt war daher ein Maßstab für die Verteilung der verfügbaren Gebiete. »Il s'agissait... de reconstruire l'édifice politique... de relever et de fortifier des Etats nécessaires au système général... de rendre à d'autres leur juste dimension, de disposer d'une quantité de territoires engloutis dans le gouffre d'une domination monstrueuse, et que la chute de cette domination avait laissés vacants, d'empêcher enfin par une sage répartition des forces entre les principaux corps politiques, la funeste prépondérance d'un seul« 94). Die Schwierigkeit lag in der Abschätzung von Wert und Bedeutung der verschiedenen Gebiete. Man war sich darüber klar, daß die Bevölkerungszahl allein nicht maßgebend sein konnte. Daher wurde die statistische Kommission, deren Aufgabe die Feststellung der eroberten Gebiete und ihrer Bevölkerungszahl war, zugleich beauftragt, eine Einschätzung der Bevölkerung nach Art und Beschaffenheit vorzunehmen 95). Die Kommission hat diesen Teil ihrer Aufgabe allerdings nicht erfüllt, so daß tatsächlich über die Bewertung und Verteilung der Gebiete vielfach schematisch die »Seelenzahl« entschied. Aber man konnte nicht allen Staaten die absolut gleiche Bevölkerungszahl und den gleichen Gebietsumfang geben. Darin bestand offenbar nicht der Sinn des politischen Gleichgewichts, sondern vielmehr, nach einer Formulierung Talleyrands, in einem dynamischen Ausgleich der Kräfte, »dans un rapport entre les forces de résistance et les forces d'agression des divers corps politiques« 96). Daher sollte bei

93) Vgl. oben Anm. 66, 74. Ferner aus einem preußischen Memorandum vom 8. Febr. 1815 (Angeberg, S. 707): »(La Prusse) croit donner la preuve la plus incontestable combien l'établissement solide d'un équilibre, du repos et d'une bonne harmonie entre les différens Etats de l'Europe, lui tiennent à coeur«. Aus der Instruktion Ludwigs XVIII. »Ce n'est point un équilibre momentané qui doit être établi, mais un équilibre durable« (Angeberg, S. 222).

94) Projet d'une déclaration finale des huit Puissances qui auraient signé l'Acte Final du Congrès de Vienne. Febr. 1815 (Angeberg, S. 864).

95) Instruktion vom 24. Dezember 1814 (Angeberg, S. 561).

96) In der mehrfach zitierten, von ihm entworfenen Instruktion Ludwigs XVIII. (Angeberg, S. 215); ebenso in einem Schreiben an Metternich vom 19. Dez. 1814 (Angeberg, S. 540); ähnlich Metternich in seiner Note vom 28. Januar 1815 (Angeberg S. 677). Vgl. ferner die Richtlinien der russischen Denkschrift vom 30. Okt. 1814 (Angeberg, S. 352, 357: »Ce n'est plus d'un peu plus ou d'un peu moins de surface, ce

der Verteilung der Gebiete keineswegs nur maßgebend sein »les quantités que les arithméticiens politiques dénombrent«⁹⁷⁾. Es kam darauf an, die schwachen Staaten zu stärken und gegen die starken Sicherheitsschranken zu errichten. Zugleich mußten auch die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Staaten berücksichtigt werden; denn die Erhaltung des Friedens hing wesentlich davon ab, daß berechnete Wünsche erfüllt wurden. Sie gingen vor allem auf geographischen Zusammenhang der Gebiete und gute militärische Verteidigungsfähigkeit.

So war die »contiguïté«, der ununterbrochene Zusammenhang des Staatsgebiets in seinen einzelnen Teilen für den Ausgleich der Territorialansprüche zwischen den Schweizer Kantonen entscheidender Gesichtspunkt⁹⁸⁾. In einer Denkschrift des Abgeordneten des Kantons Graubünden wegen verschiedener Gebietsansprüche werden der natürliche Zusammenhang sowie politische, wirtschaftliche, ethnische Erwägungen geltend gemacht. Man weist auf die Gleichheit in den Sitten und Gebräuchen mit der Bevölkerung des beanspruchten Gebiets hin⁹⁹⁾. Die Forderung nach Gebietszusammenhang enthält gleichzeitig das Prinzip des sogen. »désenclavement«, das in den Denkschriften der Schweizer Kantone häufig wiederkehrt¹⁰⁰⁾. Der Besitz ununterbrochener Grenzen wird auch für das ganze Gebiet der Schweiz gefordert¹⁰¹⁾.

Desgleichen werden in den Bündnisverträgen Österreichs mit Bayern und Württemberg beiden Staaten Gebietsentschädigungen versprochen, die mit dem alten Staatsgebiet ein zusammenhängendes Ganzes bilden sollen (»un contigu complet et non interrompu«)¹⁰²⁾. Preußen verlangt ein geographisch abgerundetes Gebiet¹⁰³⁾. Bei dem Kampf um den Erwerb von Sachsen wird auf die wirtschaftliche Bedeutung dieser Ge-

n'est plus de quelques places fortes que se compose d'ailleurs l'équilibre général: c'est de la parties d'intérêts qui ont une tendance commune au moment du danger.») und vom 21. Nov. 1814 (Angeberg, S. 450, 452). S. a. die Note Caulincourt's v. 10. März 1814 (Angeberg, S. 121, 123).

97) In dem in der vorangehenden Anmerkung zitierten Schreiben vom 19. Dezember 1814.

98) Klüber, Akten Bd. V, S. 244.

99) Klüber, Akten, Bd. V S. 251.

100) Denkschrift der Abgeordneten des Kantons Genf vom 18. Dez. 1814 (Klüber, Akten Bd. V S. 237, insbes. 239).

101) Denkschrift der schweizerischen Abordnung über die Grenzen der Schweiz vom 19. Dez. 1814 (Angeberg, S. 545).

102) Österreichisch-bayrischer Vertrag vom 8. Okt. 1813 (Martens, Nouv. Rec. I, S. 610); österreichisch-württemberg. Vertrag vom 2. Nov. 1813 (Martens, Nouv. Rec. I, S. 643; Sonder- u. Geheimartikel S. 646).

103) »Un état géographiquement arrondi sous tous les rapports«. (Note Hardenbergs an den russischen Kaiser vom 16. Dez. 1814. Angeberg, S. 531); Denkschrift Hardenbergs vom 8. Febr. 1815 (Angeberg, S. 707); Verbalnote Hardenbergs an Metternich vom 2. Dez. 1814 (Angeberg, S. 485); Note Castlereagh's an Hardenberg vom 11. Okt. 1814 (Angeberg, S. 274).

bierte für Preußen sowie auf ihre militärische Wichtigkeit hingewiesen. Die vollständige Einverleibung Sachsens in den preußischen Staat ist vor allem unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, daß Preußen mit Rücksicht auf seine Ausdehnung vom Njemen bis zur Maas in seinen mittleren Teilen gestärkt werden muß. Das ist nur durch Angliederung Sachsens möglich ¹⁰⁴). Der Gesichtspunkt des Besitzes einer konzentrierten Ländermasse wird besonders in der preußischen Verbalnote vom 2. Dezember 1814 betont ¹⁰⁵). In der gleichen Richtung lag die mit der Garantie des »alten Preußen« im Kalischer Vertrag (Geheimartikel 2) verbundene Vereinbarung, an die preußischen Ostprovinzen ein Gebiet anzugliedern, »qui, sous les rapports tant militaires que géographiques, lie cette Province à la Silésie«. Der geographische Zusammenhang der Gebiete wird auch von Hessen für seine Neuerwerbungen gefordert ¹⁰⁶).

Auch der Gesichtspunkt der natürlichen Grenzen spielt bei der territorialen Gestaltung der Staaten eine Rolle. So ist von natürlichen Grenzen Frankreichs während der Frankfurter Verhandlungen die Rede ¹⁰⁷). Auf dieser Grundlage sollte ursprünglich der Frieden mit Frankreich geschlossen werden und der Vormarsch der Verbündeten am Rhein enden ¹⁰⁸). Erst im weiteren Verlauf des Feldzuges einigte man sich unter den Alliierten auf das historische Prinzip der »alten Grenzen« auch für Frankreich, das bereits in den Verträgen von Kalisch und Reichenbach für die Wiederherstellung Preußens und Österreichs — nach dem Stand des Jahres 1805, »dans les proportions statistiques, géographiques et financières conformes à ce qu'elle (la Prusse) était avant l'époque (de 1806)« ¹⁰⁹) — vereinbart war. Die Begrenzung des Staatsgebiets »auf natürlicher und gegenseitig zuträglicher Grundlage« wird Bayern von Österreich versprochen ¹¹⁰). Preußen

¹⁰⁴) Preuß. Denkschrift vom 20. Dez. 1814 (Angeberg, S. 553).

¹⁰⁵) Angeberg, S. 485.

¹⁰⁶) Klüber, Akten, Bd. VI, S. 547; vgl. den Vertrag zwischen Österreich, Preußen u. Hessen vom 10. Juni 1815, Art. 2 (Martens, Nouv. Rec. II, S. 459).

¹⁰⁷) »La France . . . en se renfermant dans ses limites naturelles qui sont le Rhin, les Alpes et les Pyrénées . . . (Note des Barons von Saint-Aignan, 9. Nov. 1813, Angeberg S. 76); » . . . le résultat final doit être une paix fondée sur l'équilibre de l'Europe, sur la reconnaissance de l'intégrité de toutes les nations dans leurs limites naturelles et sur la reconnaissance de l'indépendance absolue de tous les Etats, tellement qu'aucun ne puisse s'arroger, sur un autre quelconque, ni suzeraineté, ni suprématie, sous quelque forme que ce soit, ni sur terre ni sur mer« (Note Caulaincourt's an Metternich vom 2. Dez. 1813. Angeberg S. 79).

¹⁰⁸) Sbrink, Bd. I, S. 170 ff.

¹⁰⁹) Geheimartikel I zum preußisch-russischen Vertrag vom 27./28. Februar 1813; vgl. auch Geheimartikel I der englisch-preußischen Konvention vom 14. Juni 1813 (Angeberg, S. 9); die gleiche Formel enthält Geheimartikel III des österreichisch-bayrischen Vertrages vom 8. Okt. 1813.

¹¹⁰) Präambeln zu den Geheimartikeln des Vertrages vom 8. Okt. 1813.

wird die Annahme der Warthe-Netze-Linie als Ostgrenze von Metternich mit dem Argument empfohlen, daß hier die letzte natürliche und zugleich militärisch günstige Grenze nach Osten liege ¹¹¹⁾.

Der Gesichtspunkt guter militärischer Verteidigungsfähigkeit der Grenzen hat neben den geographischen Erwägungen am stärksten auf die Gebietsentscheidungen eingewirkt. Eine »bonne frontière militaire«, eine »ligne militaire convenable« lassen sich die Staaten in den Bündnisverträgen zusichern ¹¹²⁾. Rußland, Sardinien und die Schweiz stützen ihre Territorialansprüche auf den strategischen Wert dieser Gebiete ¹¹³⁾. Die Gefährdung, der die Hauptstädte Österreichs und Preußens durch die Angliederung von ganz Polen an Rußland ausgesetzt sein würden, wird von England mit Erfolg gegen die weitgehenden russischen Absichten auf Polen geltend gemacht ¹¹⁴⁾.

Wenn auch die Nationalität der Bevölkerung bei den Gebietsentscheidungen nicht die überragende Bedeutung gehabt hat, die ihr nach heutiger Anschauung zukommt, so ist doch auch dieser Gesichtspunkt nicht gänzlich unberücksichtigt geblieben. Schon in der Erklärung von Vitry wird der französischen Regierung vorgeworfen, sie beanspruche in ihrem Gegenvorschlag auf den Vertragsentwurf der Verbündeten Völker »étrangers à l'esprit français; des peuples que des siècles de domination ne fonderaient pas dans la nation française, devaient continuer à en faire partie« ¹¹⁵⁾. Bei der Besitznahme der rheinischen Provinzen wird in der preußischen Proklamation »an die Einwohner der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinlande« ¹¹⁶⁾ betont, daß »diese deutschen Urländer mit Deutschland vereint bleiben müssen; sie können nicht einem anderen Reich angehören, dem sie durch Sprache, durch Sitten, durch Gewohnheiten, durch Gesetz fremd sind«.

Aber allen Einzelentscheidungen blieb der Gedanke übergeordnet,

¹¹¹⁾ Note Metternichs an Hardenberg. 10. Dez. 1814 (Angeberg, S. 505).

¹¹²⁾ Vgl. die Verträge Österreichs mit Bayern und Württemberg vom 8. Okt. und 2. Nov. 1813; ferner mit Neapel vom 11. Jan. 1814 (Martens, Nouv. Rec. I, S. 660)

¹¹³⁾ Memorandum des Kaisers Alexander. Anl. z. Schreiben an Castlereagh vom 30. Okt. 1814 (Angeberg, S. 352); russisches Memorandum v. 21. November 1814 (Angeberg S. 450); Memorandum Hardenbergs vom 7. Nov. 1814 (Angeberg, S. 406); Note des engl. Bevollmächtigten in der Kommiss. f. d. schweiz. Angelegenheiten v. 10. Dez. 1814 (Angeberg, 513). Denkschrift d. sardin. Bevollmächtigten vom 26. März 1815 (Angeberg S. 982).

¹¹⁴⁾ »L'annexion forcée de la presque totalité (du Duché de Varsovie) ... à l'Empire de Russie exposant ainsi entièrement à ses attaques les capitales d'Autriche et de Prusse sans aucune ligne de défense ou de frontière ... laissant ainsi leurs capitales exposées et sans défense« (Memorand. Castlereagh's v. 4. Okt. 1814; Angeberg, S. 265).

¹¹⁵⁾ Angeberg, S. 143.

¹¹⁶⁾ Preuß. Gesetzsammlung 1815, S. 25.

den Frieden durch das Gleichgewicht der politischen Kräfte sicherzustellen ^{116a}). So mußte Preußen die rheinischen Gebiete trotz der »Schwierigkeiten und Kosten ihrer Verteidigung« im allgemeinen Interesse übernehmen ¹¹⁷). Die Angliederung Genuas an Sardinien, der belgischen Provinzen an Holland geschah zwar gegen den Willen der Genueser und Belgier, aber zu dem Zweck, Holland und Sardinien in den Stand zu setzen, mit eigenen Mitteln ihre Selbständigkeit gegen Frankreich zu verteidigen und den Norden und Süden Europas gegen französische Angriffe wirksam zu schützen. Die Angliederung ganz Sachsens an Preußen wurde aus der Besorgnis abgelehnt, Preußen könne durch den Besitz dieser Gebiete eine Angriffskraft gewinnen, die die Sicherheit Österreichs bedrohe und innerhalb des Deutschen Bundes in keinem Verhältnis zu der Verteidigungskraft der übrigen Bundesmitglieder stehe ¹¹⁸). »Die Zusammensetzung und Gestaltung aller einzelnen Staaten erscheint hier als eine Frage nicht der Einzelinteressen, sondern des solidarischen Interesses aller; über allen Reichen und Staaten erstet hier zuerst der Gesamtbegriff Europa« ¹¹⁹). So entstand jene kunstvoll abgewogene, in ihren einzelnen Teilen ein Ganzes bildende europäische Staatenordnung, die in ihren Grundzügen bis zum Versailler Vertrag in Kraft geblieben ist ¹²⁰).

Das im Gleichgewichtsprinzip zum Ausdruck gelangende Kollektivinteresse der europäischen Staaten an der Erhaltung und Sicherung eines dauernden Friedenszustandes ¹²¹), das den Gebietsentscheidungen des Kongresses zugrunde liegt, stellt den inneren Zusammenhang

^{116a}) Das schloß die einseitige Berücksichtigung der »convenance« einzelner Staaten aus. Vgl. das Gespräch zwischen Talleyrand und Alexander I. (Talleyrand, Mémoires II, S. 327). Vgl. dazu Ranke, Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg (Leipzig 1877) Bd. IV, S. 438. Donnadiou, S. 121.

¹¹⁷) »... la défense dispendieuse et difficile des acquisitions que la Prusse fera sur le Rhin, présente un véritable affaiblissement. S. M. ne se charge de ce pays que pour le bien général.« (Denkschr. Hardenbergs vom 8. Febr. 1815. Angeberg, S. 707).

¹¹⁸) Talleyrand in der Note vom 19. Dez. 1814 (Angeberg, S. 540).

¹¹⁹) Preuß, Das Völkerrecht im Dienste des Wirtschaftslebens, Berlin 1891, S. 29 f.; vgl. auch über den Einfluß der Gleichgewichtsidee auf die einzelnen politischen Entscheidungen des Kongresses Donnadiou, S. 138 f., 148, 155, 157 f.; über die Entwicklung und Bedeutung des Europagedankens während des Wiener Kongresses: Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. I, S. 562 ff. De Pradt, S. 140 f., 144.

¹²⁰) Einen Vergleich zwischen dem Werk des Wiener Kongresses und dem Versailler Vertrag zieht Nitti, La decadenza dell' Europa. Le Vie della Ricostruzione (S. 23 ff., insbes. S. 44); deutsche Übersetzung unter dem Titel »Der Niedergang Europas. Die Wege zum Wiederaufbau.« Er kommt zu dem Schluß, daß »Europa nicht fortgeschritten, sondern zurückgegangen ist, indem zu Beginn des 20. Jahrhunderts alle Grundsätze des Rechts preisgegeben worden sind und die Begier, zu zerstören und die Feinde zu vernichten, das Verhalten der Sieger bestimmt hat« Vgl. ferner Sbrik, Bd. I, S. 222; Schnabel, a. a. O. S. 565; Dupuis, Le ministère de Talleyrand en 1814. Paris 1919 (Préface).

¹²¹) Huber, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. IV (1910) S. 96.

aller Vereinbarungen her, die den Territorialbestand der Staaten in rechtlich bindender Form festlegen. Die neue Gebietsverteilung sollte nach den Verträgen das Höchstmaß der Gerechtigkeit verwirklichen¹²²⁾ und der Frieden in seinen Bestimmungen die Gewähr der Dauer tragen. Das gibt den Territorialabmachungen selbst als der rechtlichen Grundlage dieses gerechten und dauerhaften Friedenszustandes die Wirkung objektiver, auf die Begründung dauernder Rechtszustände gerichteter Normen. Wenn in der Wiener Schlußakte und in den Sonderverträgen auch nur die Grenzen einzelner Staaten ausdrücklich festgelegt werden¹²³⁾, so gehören doch alle Staaten, die an den Wiener Verhandlungen beteiligt waren, mit ihrem Gebietsbestand zum europäischen Gleichgewichtssystem. Denn in der Raumverteilung sollte ja in erster Linie das Gleichgewicht gesichert werden. Die Staaten, die Vertreter nach Wien geschickt hatten, hatten teils durch ihre Unterschrift unter die Generalakte, teils durch Sonderverträge, in denen ihre Einzelinteressen mit dem Gleichgewicht der Kräfte in Einklang gebracht wurden, der Neuordnung von Europa zugestimmt. Sie standen mit ihrem Gebiet unter dem Gesetz des europäischen Gleichgewichts.

2. Das Gleichgewicht der Kräfte als Ordnungsprinzip der neuen Staatengemeinschaft schloß zugleich die Anerkennung der Unabhängigkeit der Staaten notwendig in sich. Wenn das Ziel des Krieges gegen Frankreich die Beseitigung der Universalherrschaft durch Wiederherstellung des Gleichgewichts unter den Staaten gewesen war, so war damit zum Ausdruck gebracht, daß die Staaten von niemandem abhängig sein und in ihrer selbständigen Existenz gegen das einseitige Übergewicht einer einzelnen Macht durch den Ausgleich der politischen Kräfte gesichert sein sollten¹²⁴⁾. So werden Gleichgewicht und Unabhängigkeit der Staaten stets nebeneinander genannt. Im Kalischer Vertrag wird von der jetzt beginnenden großen Epoche der Unabhängigkeit aller Staaten gesprochen¹²⁵⁾. Nach dem Entwurf des Präliminar-

¹²²⁾ Vgl. die immer wiederkehrende Formel von der »juste répartition de force«, der »juste proportion de forces«. S. a. oben Anm. 63, 65.

¹²³⁾ So die Grenzen zwischen Österreich, Preußen und Rußland in Polen, Art. 2, 4 der Hauptakte; das Gebiet des preußischen Staates Art. 23 ff.; die Grenzen von Holland (Art. 66) und von Sardinien (Art. 85); die österreichischen Grenzen in Italien (Art. 93, 94).

¹²⁴⁾ Heeren, a. a. O. S. 13: »Politisches Gleichgewicht ist die wechselseitige Erhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit durch Verhütung der Übermacht und Anmaßung eines Einzelnen.« S. a. eine spätere Definition des Gleichgewichts in der Note Lord Russells an den engl. Botschafter in Berlin v. 7. Juli 1859 (Makarov u. Schmitz, Handbuch der diplomatischen Korrespondenz, Nr. 51) ... »The balance of power in Europe means, in effect, the independence of its several States. The preponderance of anyone power threatens and destroys this independence.«

¹²⁵⁾ Kalischer Vertrag: »La grande époque de l'indépendance de tous les Etats«; Preuß.-engl. Vertrag vom 14. 6. 1813: »assurer l'indépendance de l'Europe«; engl.-russ. Vertr. vom 15. 6. 1813 »rendre aux peuples l'indépendance.«

friedens von Châtillon soll dieses Prinzip in der Form einer gegenseitigen Verpflichtung zur Anerkennung der Unabhängigkeit aller Staaten Grundlage des künftigen Friedens werden ¹²⁶⁾. In der Quadrupel-Allianz von Chaumont wird als Ziel des Bündnisses neben der Erhaltung des Gleichgewichts in Europa die Sicherung der »indépendance« der Mächte hervorgehoben (Art. 16).

In der Erklärung von Vitry wird dieses Ordnungsprinzip für den künftigen Aufbau des politischen Statuts von Europa folgendermaßen formuliert:

»Il est temps enfin que les Princes puissent, sans influence étrangère, veiller au bien-être de leurs peuples; que les nations respectent leur indépendance réciproque«

Der Grundsatz der Unabhängigkeit hat im Werk des Wiener Kongresses verschiedenartigen Ausdruck gefunden. Neue Staaten werden ausdrücklich als »libres et indépendants« bezeichnet ¹²⁷⁾. Aber die in der europäischen Friedensordnung zusammengeschlossenen Staaten sollten die Unabhängigkeit im Sinne selbständiger rechtlicher Existenz nicht nur als Merkmal ihrer Staatspersönlichkeit besitzen ¹²⁸⁾; sie sollte auch tatsächlich gewährleistet sein. Durch Gebietserweiterungen werden Holland und Sardinien in den Stand gesetzt, sich gegenüber

¹²⁶⁾ Art. III: »Les Hautes Puissances Contractantes reconnaissent formellement et solennellement le principe de la souveraineté et indépendance de tous les Etats de l'Europe, tels qu'ils seront constitués à la paix définitive.« (Angeberg, S. 111); vgl. über die Bedeutung dieses Präliminarfriedensentwurfs die Erklärung von Vitry: »Les principes de la reconstruction de l'Europe se trouvaient établis dans ce projet«.

¹²⁷⁾ Art. 1 des Vertrages vom 3. Mai 1815 zw. Preußen, Rußland und Österreich über Krakau (Angeberg, S. 1165) »La Ville de Cracovie avec son territoire sera envisagée à perpétuité comme cité libre, indépendante, et strictement neutre, sous la protection des Trois Hautes Parties Contractantes.« — Art 1 des Vertrages v. 5. Nov. 1815 über die Jonischen Inseln (Angeberg, S. 1581). »Les îles de Corfou, Céphalonie, Zante, Sainte-Maure, Ithaque, Cérigo et Paxo, avec leurs dépendances, telles qu'elles sont désignées dans le Traité entre S. M. l'empereur de toutes les Russies et la Porte Ottomane, du 21 mars 1800, formeront un seul Etat libre et indépendant, sous la dénomination des Etats-Unis des îles Ioniennes.«

¹²⁸⁾ »L'indépendance en elle-même est la conséquence nécessaire de l'existence de tout Etat politique« (Observ. du Plénipotentiaire français sur le nouveau projet d'arrangement des affaires suisses v. 16. 1. 1815. Angeberg 636); vgl. die Verpflichtung Spaniens zur Erhaltung seiner Unabhängigkeit im engl.-span. Freundschafts- und Bündnisvertrag v. 5. Juli 1815. (Angeberg, S. 204) »Article séparé. S. M. Catholique s'engage à n'entrer dans aucun Traité ou engagement avec la France de la nature de celui qui est connu sous le nom de »Pacte de famille« (*), ni dans aucun autre qui puisse affecter l'indépendance de l'Espagne« (*) (Traité d'Amitié et d'Union entre la France et l'Espagne. 15. Aug. 1761; Mably, Droit Public de l'Europe Bd. III, S. 484). In der Erklärung der Mächte vom 20. Nov. 1815 über die Neutralität der Schweiz (Angeberg, S. 1640) wird die Unabhängigkeit bezeichnet als »indépendance de toute influence étrangère«.

Frankreich aus eigener Kraft zu behaupten ¹²⁹⁾). Aus dem gleichen Grunde werden der Schweiz neue Gebiete angegliedert ¹³⁰⁾). Die Unabhängigkeit der zahlreichen kleinen deutschen Staaten wird durch ihren Zusammenschluß im Deutschen Bunde gesichert. So war der die Organisation der europäischen Staatenwelt vor der französischen Revolution tragende Gedanke einer Gemeinschaft unabhängiger, ihre Unabhängigkeit gegenseitig achtender und auf dem Fuße der Gleichberechtigung miteinander verkehrender Staaten in der Organisation des erneuerten Europas wieder verwirklicht worden.

3. Eine Reihe von Abmachungen, durch die einzelnen Staaten entweder nach außen eine besondere Rechtstellung gegeben oder für die Ausgestaltung ihrer inneren Verfassung im allgemeinen Interesse Verpflichtungen auferlegt wurden, dienten dem Zweck, durch Beseitigung von Konfliktmöglichkeiten die neue Friedensordnung stabil und dauerhaft zu gestalten.

So wurde die in ihrer unabhängigen Existenz wiederhergestellte Schweizerische Eidgenossenschaft im Interesse der »europäischen Sicherheit« dauernd neutralisiert ¹³¹⁾). Das Königreich Holland, dem »im

¹²⁹⁾ Art. 3 der Articles séparés et secrets des I. Pariser Friedens vom 30. Mai 1814: »L'établissement d'un juste équilibre en Europe exigeant que la Hollande soit constituée dans des proportions qui la mettent à même de soutenir son indépendance par ses propres moyens ...«

¹³⁰⁾ Deklaration der Verbündeten v. 20. März 1815. (Angeberg, S. 934). »Les Puissances ... ayant reconnu que l'intérêt général réclame en faveur du Corps Helvétique l'avantage d'une neutralité perpétuelle, et voulant, par des restitutions territoriales et des cessions, lui fournir les moyens d'assurer son indépendance et maintenir sa neutralité.«

¹³¹⁾ Vgl. aus der Instruktion der Schweizerischen Delegierten zum Wiener Kongreß (Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen. 1814—1848. Anhang): »... aber nicht die Wohlfahrt der Schweiz allein kommt hierbei in Betracht, diese Neutralität wirkt auch entscheidend auf die Ruhe von Deutschland, Italien und Frankreich, für welche das am höchsten liegende Land in Europa zu gleicher Zeit die stärkste Verteidigungsposition und der gefährlichste Angriffspunkt ist. Jede große Macht, welche militärisch die Schweiz zu beherrschen trachtet, deckt, indem sie ins Herz ihres Feindes dringen will, gerade den Punkt auf, wo sie selbst schwach und verwundbar ist, dahingegen ganz Europa in der neutralen und friedlichen Schweiz ein Unterpfand seiner Sicherheit und eine der ersten Bedingungen des politischen Gleichgewichts findet, welches durch den Wiener Kongreß hergestellt werden sollte.« Erklärung der Kongreßmächte vom 20. März 1815 (Angeberg, S. 934: »... l'intérêt général réclame en faveur du corps helvétique l'avantage d'une neutralité perpétuelle ...«) und vom 20. Nov. 1815 (Angeberg, S. 1640: »... la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse ... sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière«). Siehe ferner die Note des Schweizerischen Bundesrats an Lord Russel vom 19. 3. 1860 (State Papers Bd. 50 S. 612) »... la neutralité et l'indépendance de la Suisse est un condition de la sécurité générale de l'Europe.« Siehe auch Nys, Rev. D. I. leg. comp. 32 (1900) S. 587. Despagnet, Cours de droit intern. public S. 185—186. Ferner die bei Rettich, Arch. öff. Recht Bd. V. S. 118f. zitierte Bemerkung des Staats- und Völkerrechtlers Schulz in der badischen ersten Kammer: »Die Neutralität der Schweiz ist ein Grundgesetz des europäischen Völkerrechts.«

Interesse des europäischen Gleichgewichts« die belgischen Niederlande angegliedert worden waren ¹³²⁾, mußte sich verpflichten, seine neuen Untertanen in allen Beziehungen des bürgerlichen Lebens den Angehörigen Hollands gleichzustellen, um auf diese Weise die Dauerhaftigkeit dieser von den Belgiern keineswegs gewünschten, aber zur militärischen Sicherung Europas gegen künftige Angriffe Frankreichs von den Mächten für unentbehrlich gehaltenen Vereinigung zu verbürgen. Der russische Zar hatte den größten Teil des ehemaligen Großherzogtums Warschau nur unter der Bedingung erhalten, diesen Gebieten eine besondere Verwaltung zu geben ¹³³⁾.

Ähnliche Pflichten übernahmen die Kantone Basel und Bern bei der Angliederung neuer Gebiete ¹³⁴⁾. Der Stadt Genua wird beim Anschluß an Sardinien die Erhaltung gewisser Verfassungsprivilegien sowie ihren Bewohnern und denjenigen der gleichfalls mit Sardinien vereinigten sogenannten »Kaiserlehen« die vollständige Gleichstellung (assimilation) mit den sardinischen Staatsangehörigen zugesichert ¹³⁵⁾. Das Gleiche wird für die Bewohner savoyischer, vom König von Sardinien den Verbündeten zwecks Vereinigung mit dem Kanton Genf zur Verfügung gestellter Gebiete vereinbart ¹³⁶⁾. Frankreich und Sardinien verpflichten sich, dem Kanton Genf den ungehinderten wirtschaftlichen und militärischen Verkehr mit der übrigen Schweiz über ihre Gebiete zu gestatten ¹³⁷⁾.

¹³²⁾ Protokoll vom 14. Juni 1814. (Angeberg, S. 182). Vertrag des Fürsten von Oranien mit England, Österreich, Preußen und Rußland vom 31. Mai 1815 (Art. 8. Angeberg, S. 1297). Dazu die »Grundlagen der Vereinigung Belgiens mit Holland vom 21. Juli 1814«, Art. 4: »Tous les habitants des Pays-Bas se trouvant ainsi constitutionnellement assimilés entre eux...« (Martens, Nouveau Recueil II, S. 38). Siehe ferner: Wiener Hauptakte, Art. 65 und 73 (Angeberg, S. 1386).

¹³³⁾ Art. 1 Wiener Hauptakte. Vgl. eine französische Note vom 7. März 1863 (Staatsarchiv Bd. 5 S. 461): »L'affaire de Pologne est une question d'ordre public européen qui interesse à ce titre tous les cabinets.«

¹³⁴⁾ Art. 77 der Hauptakte: »Les habitants de l'évêché de Bâle et ceux de Bienne, réunis aux cantons de Berne et de Bâle, jouiront à tous égards, sans différence de religion (qui sera conservée dans l'état présent), des mêmes droits politiques et civiles dont jouissent et pourront jouir les habitants des anciennes parties desdits cantons.«

¹³⁵⁾ Art. 86—88 der Hauptakte. Dazu Vertrag zwischen dem König von Sardinien und den fünf Mächten vom 20. Mai 1815 (Martens: Nouveau Recueil II, S. 298) und die »Vereinigungsgrundlagen« (Annexe zu Art. 4 des Vertrages; Martens a. a. O. S. 302): Art. 1 »Les Génois seront en tout assimilés aux autres sujets du Roi. Ils participeront, comme eux, aux emplois civils, judiciaires, militaires et diplomatiques de la Monarchie, et sauf les privilèges qui leur sont ci-après concédés et assurés, ils seront soumis aux mêmes lois et réglemens, avec les modifications que Sa Majesté jugera convenables.«

¹³⁶⁾ Protokoll vom 29. März 1815 (Martens, N. R. II, S. 177) Art. III, Z. 9: »Les habitants des territoires cédés sont pleinement assimilés, pour les droits civils et politiques, aux Genevois de la ville; ils les exerceront communément avec eux, sauf la réserve des droits de propriété de cité ou de commerce.« S. a. Art. 91 der Hauptakte.

¹³⁷⁾ Art. 79, 80 der Hauptakte. (Angeberg, S. 1419 f.).

Bei allen diesen Abmachungen handelt es sich um die Begründung rechtlicher Dauerzustände, in denen das Kollektivinteresse der Staatengesellschaft an der Erhaltung des Friedens seinen Niederschlag findet. Ihr Merkmal besteht darin, daß sie den Staaten, für die sie vereinbart werden, eine besondere Daseinsform innerhalb der Staatengemeinschaft geben und gegenüber allen Staaten, die an der Friedensordnung teilhaben, wirken, auch wenn diese nicht Vertragspartner sind. Der Gedanke solcher organisatorischen, konstitutiven Abmachungen zu dem Zweck, das Kollektivinteresse der Staatengemeinschaft an der Erhaltung eines dauerhaften Friedens rechtlich zu sichern, wird in den genannten Verträgen des Wiener Kongresses erstmalig in größerem Umfang verwirklicht. Ihr Wesen zeigt sich am deutlichsten bei der dauernden Neutralisation eines Staates.

Verträge dieser Art werden stets im allgemeinen Interesse, nicht lediglich zugunsten des neutralisierten Staates geschlossen ¹³⁸⁾. Wenn auch die dauernde Neutralität für die Vertragsgegner des neutralisierten Staates die Verpflichtung zur Unterlassung kriegerischer Handlungen gegen den neutralisierten Staat enthält und damit zugunsten der Erhaltung des neutralisierten Staates wirkt, so dient doch die einem Staat auferlegte Pflicht zu dauernder Neutralität in erster Linie der Sicherung des allgemeinen Friedens. Denn sie wird regelmäßig für solche Staaten begründet, die, wenn sie auf dem Gebiet der auswärtigen Politik unbeschränkt handeln könnten, durch einseitige Parteinahme dem einen oder anderen Staat unverhältnismäßige Vorteile militärischer oder politischer Art gegenüber anderen verschaffen würden, die das Gleichgewicht der Kräfte stören und der Anlaß zu kriegerischen Konflikten werden könnten. Beschränkungen der völkerrechtlichen Aktivität, wie das Verbot aller Handlungen, die eine »Veränderung der in der internationalen Politik mitwirkenden Kräfte« veranlassen, insbesondere solcher, die eine Kriegsbeteiligung zur Folge haben könnten ¹³⁹⁾, erfassen das Wesen der Staatspersönlichkeit, der sie eine »gegenüber den anderen Staaten eigentümliche Wesensart« (*«un suo modo d' essere rispetto agli*

¹³⁸⁾ Vgl. Ekdahl, *La Neutralisation permanente avant le Pacte de la S. d. N.* (Paris, ohne Jahreszahl) S. 86: »La neutralité est ... une obligation créée dans l'intérêt général de l'Europe ...«. Ferner: Rettich, *Archiv öff. Recht* V, S. 111 ff. Morand, *Les origines de la Neutralité permanente* (R. G. D. I. P. I. S. 523, 525). Sottile, *Nature juridique de la neutralité à titre permanent* (Catania 1920.) S. 8 »... (la neutralité permanente) ... est établie dans l'intérêt général et non seulement dans l'intérêt particulier du neutre.« Nys, *Notes sur la neutralité* (Rev. droit international et leg. comp. 33, S. 16); Hagerup, *La neutralité permanente* (R. G. D. I. P. 12 (1905) S. 580). Anzilotti, *Lehrbuch* S. 181; Makarov u. Schmitz, *Handbuch der Dipl. Korresp.* S. 189.

¹³⁹⁾ Gareis, *Art. Neutralisation im Handwörterbuch des Völkerrechts* II, S. 120.

altri stati¹⁴⁰⁾ verleihen. Die dauernde Neutralisation wird zur völkerrechtlichen Daseinsform eines Staates. Der neutralisierte Staat kann nicht von sich aus Änderungen in seiner Rechtsstellung vornehmen¹⁴¹⁾. Die dauernde Neutralität ist ein den allgemeinen Grundsätzen über das Erlöschen völkerrechtlicher Verträge nicht unterliegender Zustand¹⁴²⁾. Er wirkt gegenüber allen am Staatenverkehr teilnehmenden Staaten, auch soweit sie nicht Signatare des Neutralisationsvertrages sind¹⁴³⁾. Denn dieser im Kollektivinteresse zur Erhaltung des allgemeinen Friedens geschaffener Rechtszustand muß auch ohne ausdrückliche Anerkennung gegenüber allen Staaten gelten, die an der Friedensordnung teilhaben und damit denjenigen Normen unterworfen sind, die den Bestand dieser Ordnung sichern.

Bei der Begründung dauerhafter Rechtszustände müssen Kollektivinteressen gegenüber eigennützigen Sonderinteressen einzelner Staaten den Ausschlag geben. Sie müssen als Verwirklichung eines objektiven Gerechtigkeitsideals erscheinen¹⁴⁴⁾. Es war oben bei der Schilderung der Entstehung der Wiener Territorialordnung dargelegt worden, wie sich die Staaten bemühten, ihren Entscheidungen objektive Gesichtspunkte zugrunde zu legen. Die Forderung nach »natürlichen Grenzen«, der »Gebietszusammenhang«, das »Gleichgewichtsinteresse« haben, wie oben gezeigt, auch tatsächlich die Entscheidungen bestimmt.

Im 19. Jahrhundert beruhte die europäische Staatenordnung auf denjenigen Bestimmungen der Wiener Verträge, die im Interesse der Erhaltung und Sicherung des europäischen Gleichgewichts rechtliche Dauerzustände schufen. Sie bildeten in ihrer Gesamtheit das sog. »droit public européen«¹⁴⁵⁾. Aus dem Charakter dieser objektiven Status-

¹⁴⁰⁾ Anzilotti, Lehrbuch S. 181; Corso di diritto internazionale S. 219. Vgl. ferner: Enriques, Il concetto astratto di persona giuridica. (Rev. Ital. Scienze giuridiche 1928 S. 134 ff., 361 ff. S. 460); Piccioni, Essai sur la neutralité perpétuelle (Paris 1902) S. 9. Fauchille, Traité de droit international public I, 1 S. 694. »La neutralité extraordinaire et perpétuelle ou permanente est... une situation juridique.«

¹⁴¹⁾ Gareis, a. a. O. S. 120. von Ullmann, Völkerrecht, S. 114.

¹⁴²⁾ Erich, Probleme der intern. Organisation. (Völkerrechtliche Monographien, H. 1) S. 92.

¹⁴³⁾ Erich, a. a. O., S. 87 ff. Enriques, a. a. O. S. 460: »La neutralizzazione... costituisce una situazione permanente... uno status che... ha il valore di un principio di diritto internazionale oggettivo, è efficace erga omnes.« Hagerup, a. a. O. S. 590. Oppenheim, International law (III. Auflage) S. 16. Roxburgh, International Conventions and Third States (London 1917) S. 58 ff.

¹⁴⁴⁾ E. Kaufmann, Clausula rebus sic stantibus, S. 209; C. Schmitt, Kernfrage des Völkerbundes, S. 50, 55; Schmaltz, Das Europäische Völkerrecht (Berlin, 1817) S. 208: »Das Gleichgewicht der Macht wird, wie alles, was in öffentlichen Angelegenheiten der Menschen heilsam und vorteilhaft ist, wieder vornehmlich durch Gerechtigkeit erhalten.«

¹⁴⁵⁾ Vgl. Hinweise auf dieses Recht in der diplomatischen Korrespondenz bei Makarovu. Schmitz, Nr. 54—57, 69, 70, 103, 104, 312; ferner eine Bemerkung Bismarcks

normen, zu denen im Wiener Vertragssystem die Bestimmungen über den Gebietsbestand der Staaten, über einzelne rechtliche Eigenschaften wie auch über gewisse Formen ihrer inneren Gestalt gehörten, ergibt sich, daß Änderungen an die Zustimmung aller an der Erhaltung dieser Normen interessierten Staaten gebunden sind ¹⁴⁶⁾. Das hat allerdings zur Voraussetzung, daß diese Normen wirklich auf objektiven Gerechtigkeitsgrundsätzen beruhen; denn nur dann ist es gerechtfertigt, das freie Entscheidungsrecht der Staaten durch die Mitbestimmung anderer zu begrenzen. Die Gerechtigkeitsideale können wechseln, wie auch die Staaten Veränderungen in ihrem Dasein unterworfen sind. Die Staatengemeinschaft kann daher nur dann das Zurücktreten des Individualinteresses hinter das Kollektivinteresse verlangen, wenn die Möglichkeit besteht, veränderten Anschauungen oder Zuständen auf rechtlchem Wege Geltung zu verschaffen. Die Revisionsmöglichkeit internationaler Rechtszustände ist das notwendige Korrelat dafür, daß sich der einzelne Staat Beschränkungen in der freien Bestimmung über seinen Status gefallen läßt ¹⁴⁷⁾.

Aus der Idee des Gleichgewichts als Grundlage der europäischen Friedensordnung ergab sich, daß Änderungen des territorialen Bestandes, soweit sie dieses Gleichgewicht störten, an die Zustimmung aller an der Erhaltung des Gleichgewichtszustandes interessierten Staaten gebunden sein mußten ¹⁴⁸⁾.

Während in der Vergangenheit die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts nur durch die Bildung großer Koalitionen möglich schien, hat der Wiener Kongreß versucht, das gemeinsame Interesse an der Erhaltung eines dauerhaften Friedens auch organisatorisch für die Zukunft zu sichern und zugleich die Möglichkeit zu eröffnen, auf friedlichem Wege Revisionen des Vertragssystems vorzunehmen. Wenn sich die Verbündeten in den Verträgen von 1813/14 verpflichteten, die Dauer ihres Bündnisses zur Sicherung der künftigen Friedensordnung über den

vom 6. Febr. 1876 in bezug auf den geplanten Kongreß über die Balkanfrage (Große Politik Bd. II, S. 185/254).

¹⁴⁶⁾ Rettich, a. a. O. S. 119 »Grundgesetze des Völkerrechts sind internationaler Rechtsüberzeugung entsprungen, durch gemeinsame Willensübereinstimmung der Mitglieder der internationalen Rechtsgemeinschaft sanktioniert und es kann ihnen niemals durch die Willkür eines einzelnen Staates in irgend einer Beziehung derogiert werden.«

¹⁴⁷⁾ Vgl. Schücking-Wehberg, Völkerbundssatzung (2. Aufl.) S. 450, S. 11. (Hinweis auf den I. Völkerbundsentwurf von House, der zugleich mit der territorialen Garantie der Völkerbundsmitglieder die Revisionsmöglichkeit verband.)

¹⁴⁸⁾ »L'étendu du système ne délie néanmoins aucune des parties du devoir qu'elles ont à remplir envers l'Europe, de ne pas s'agrandir à l'excès en renversant un juste équilibre ou en causant un préjudice injuste aux états plus faibles.« (2. Memorandum von Castlereagh vom 4. Nov. 1814. Angeberg, S. 394). Siehe ferner Stieglitz, a. a. O. S. 203. Hoiyer, S. 146: »Aucun état ne peut faire des grandes acquisitions territoriales sans le consentement des autres.«

Zeitpunkt des Friedensschlusses hinaus zu erstrecken ¹⁴⁹⁾, so liegen schon hier die Keime einer künftigen europäischen Organisation. Während des Wiener Kongresses gewinnt der Gedanke, die neue Ordnung der Garantie der fünf europäischen Hauptmächte zu unterstellen, durch die Tätigkeiten des Komitees der Fünf weiteren Boden ¹⁵⁰⁾. Aber erst im Bündnisvertrag zwischen Österreich, England, Preußen und Rußland vom 20. November 1815 ¹⁵¹⁾ nach Abschluß des 2. Pariser Friedens nimmt diese Garantie feste Formen an. In Art. 6 des Vertrages verpflichten sich die verbündeten Mächte, in bestimmten Zeitabschnitten Versammlungen abzuhalten, auf denen unter unmittelbarer Leitung der Souveräne oder durch ihre Minister über die großen gemeinsamen Interessen verhandelt und die für die Ruhe und den Wohlstand der Völker heilsamsten und der Erhaltung des Friedens dienenden Maßnahmen geprüft werden sollen. Drei Jahre später findet in Aachen die erste Monarchenzusammenkunft statt, auf der die Erfüllung des 2. Pariser Friedens durch Frankreich festgestellt und der Bund der vier Großmächte durch Aufnahme Frankreichs zur Pentarchie erweitert wird. Das System periodischer Kongresse wird erneut vereinbart und in der Heiligen Allianz der Bund der europäischen Großmächte feierlich bestätigt.

¹⁴⁹⁾ Vgl. vor allem Artt. 5, 16 des Vertrages von Chaumont. Ferner aus der Kriegserklärung Österreichs an Frankreich »... toujours également disposée à prêter la main au rétablissement d'un ordre de choses qui, par une sage répartition de forces, place la garantie de la paix sous l'égide d'une association d'états indépendants, (l'Autriche) ne négligera aucune occasion de parvenir à ce résultat.« (Angeberg, S. 44).

¹⁵⁰⁾ «... ce système d'équilibre qui, placé désormais sous la sauve-garde des Puissances du premier ordre et à l'abri de toute prépondérance, aura acquis par la politique loyale de la Russie les moyens de résister.» (Russische Note vom 19. Jan. 1815. Angeberg, S. 797).

¹⁵¹⁾ Martens, Nouveau Recueil Bd. II S. 734.